

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 44 (1956)
Heft: 9-10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

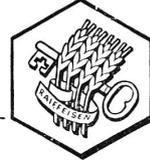
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen



System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 23 500 Exemplare

Olten, den 25. Juli 1956

44. Jahrgang — Nr. 9/10

A. L. Olten

Zum 1. August

Unser Bundesbrief

IN GOTTES NAMEN AMEN. Es ist ein ehrbar Werk und dient gemeinem Nutzen, die Bünde, so die Ruhe und den Frieden fördern, zu erhalten und zu festigen, wie es sich geziemt. So sei denn allen kund und zu wissen: Angesichts der Arglist der Zeit haben die Männer des Tales von Uri, die Landsgemeinde des Tals von Schwyz und die Gemeinde des niedern Tals von Unterwalden, um sich und ihre Habe besser zu schirmen und sicherer in geziemendem Stande zu erhalten, in guten Treuen versprochen: sich gegenseitig mit Hilfe, allem Rat und jeder Gunst, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der Ihren irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut Böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu Hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfe, auch auf eigene Kosten, soweit das nötig sei, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehenes Unrecht zu rächen. Darauf haben sie einen körperlichen Eid geschworen, ohn alle Gefährte das Versprechen zu halten, und haben so die alte eidlich bekräftigte Gestalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, daß jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt. Auch haben wir in gemeinem Rat einhellig und einstimmig gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in obgenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der solches Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte, der nicht unser Landsman oder Miteinwohner wäre. Sollte aber ein Streit unter Verschworenen entstehen, so sollen die Verständiger unter den Eidgenossen herzutreten und die Zwietracht unter den Parteien schlichten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schiedsspruch verschmähen sollte, gegen den müßten sich die andern Bundesgenossen wenden. Über alles aber ist unter ihnen festgesetzt worden: Wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen Verschulden getötet hat, und ergriffen wird, soll das Leben verlieren, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missetat zu erweisen, wie es die verruchte Schuld erfordert. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer solchen Missetäter aufnimmt und schützt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Gedacht zurückgerufen wird. So aber jemand einem Verbündeten bei Tag oder in der Stille der Nacht böswillig das Haus durch Feuer verwüstet hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer solchen Übeltäter begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schützt, soll er dem Genugtuung leisten, der den Schaden gelitten hat. Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schuldigen, wenn solches im Talgebiet zu finden ist, in Beschlag genommen werden, damit dem Geschädigten gerechtermaßen Genugtuung geleistet werde. Des weitern soll sich keiner vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge. Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen. Überdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tal angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersetzt sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen zu Schaden, so sind alle Verbündeten gehalten, genannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste. Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesinnt ist, den Richterspruch anzunehmen oder Genugtuung zu leisten, so verpflichten sich die Verbündeten, den andern Teil zu schützen. Was wir hier beschlossen und geschrieben, ist zu gemeinem Nutz und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund dessen ist dieser Bundesbrief auf Verlangen der genannten Verbündeten abgefaßt und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Täler versehen und bekräftigt worden. So geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

Aus der Tätigkeit des Verbandes

Über die Entwicklung des Verbandes und die Tätigkeit der Zentralkasse wie auch der Bürgschaftsgenossenschaft im Jahre 1955 sind die Leser unseres Verbandsorgans durch die Berichterstattung über den Verbandstag vom 6./7. Mai in Luzern hinreichend orientiert worden. Aus dem Jahresbericht lassen wir hier noch einige Ausschnitte über einzelne besondere Zweige unserer Verbandstätigkeit folgen:

a) Revisionswesen

In den Verbandsstatuten sind als Zweck und besondere Aufgaben des Verbandes an erster Stelle bezeichnet:

- a) Die Vornahme der fachmännischen Revisionen bei den angeschlossenen Kassen;
- b) der Betrieb einer Zentralkasse als Girozentrale der angeschlossenen Kassen.

Wenn die schweizerische Raiffeisenorganisation auf eine mehr als ein halbes Jahrhundert rückschlagsfreie Aufwärtsentwicklung zurückblicken und ungeahnte Erfolge aufweisen kann und wenn weder Einleger noch Genossenschaftler je Enttäuschungen oder gar Verluste erfahren mußten, dann dürfen diese Erfolge und Leistungen sicher in etwas auch der seit Bestehen des Verbandes vorgeschriebenen, obligatorischen Revision zugeschrieben werden. Das gilt ganz besonders für eine Organisation von Kreditgenossenschaften, die in der großen Mehrheit von Laien im Bankfache geführt und geleitet werden. Zweckmäßige, bewährte Statuten und Grundsätze, klare und einheitliche Richtlinien, bilden die Richtschnur für die praktische Tätigkeit. Daß solche immer und überall gewissenhaft respektiert werden und darüber zu wachen, ist die überragende Aufgabe der Revision. Die Revisionstätigkeit darf sich allerdings nicht darauf beschränken, allfällige Verstöße und Unkorrektheiten festzustellen, sondern muß nötigenfalls auch durchgreifen und mit Strenge und Konsequenz einschreiten, auf ungeordnete Positionen zurückkommen und nicht ruhen, bis eine einwandfreie Regelung ersichtlich ist. Ein solcher Revisionsdienst bietet unzweifelhaft auch den besten Rückhalt für die Kassen und ist wohl nicht zuletzt das Geheimnis der gedeihlichen Entwicklung und der fast durchgehenden, sehr harmonischen Zusammenarbeit.

Gerne stellen wir fest, daß sich im vergangenen Jahre wiederum alle Verbandskassen der ordentlichen, fast immer unangemeldeten Revision unterzogen, das Programm also hundertprozentig erfüllt werden konnte. Nicht revidiert wurden bis Jahresende nur 4, erst in der zweiten Jahreshälfte gegründete Kassen, die bisher noch keine Bilanz erstellt haben.

Die Revisionstätigkeit wird unterstützt und erleichtert durch die für alle Kassen geltenden, gleichen Statuten und Grundsätze, aber auch durch die wichtigen Vorschriften, daß alle Kassen die einheitliche, vom Verband aufgestellte Buchführungsmethode anwenden müssen, daß sie ihren gesamten Bankverkehr und Geldausgleich nur mit der Zentralkasse des Verbandes abwickeln dürfen, daß Wechselgeschäfte, Blankokredite usw. unzulässig sind, daß die Raiffeisenkassen mit einem Worte »in ihrem Rahmen bleiben« müssen, wenn sie ihrer Aufgabe und Zweckbestimmung gerecht werden wollen. Wir sind überzeugt, daß sie in dieser Weise auch den bankgesetzlichen Vorschriften und Zwecken in bester Weise nachkommen, welche letztere einen möglichst weitgehenden und zuverlässigen Schutz sowie die Wahrung der Rechte und Interessen von Gläubigern und Genossenschaftlern zum Ziele haben.

Die Revision hat in unserem Falle auch die besondere, wichtige Aufgabe, darüber zu wachen, daß die fundamentalen Grundsätze des Raiffeisensystems konsequent hochgehalten werden, denn gerade diese bieten die zuverlässige Richtlinie für die einwandfreie Verwaltung der einer Kasse anvertrauten Gelder, für die Rechtfertigung des Publikumsvertrauens und für eine größtmögliche Dienstleistung, aber auch die Grundlage für erfolgreiche Tätigkeit und Entwicklung. Die Treue zu den angestammten und bewährten Grundsätzen muß stetsfort Leitstern jeder Tätigkeit in der Raiffeisenbewegung sein, dies

auch dann, oder erst recht, nachdem die Bewegung schon groß und stark geworden ist.

Die Verbandsrevision erstreckt sich auf alle Sektoren der geschäftlichen Tätigkeit und über die Funktionen aller Organe. Die Revisionsergebnisse dürfen im gesamten gesehen wiederum als recht befriedigend bezeichnet werden. Stimmende Kassabestände und tagfertig nachgetragene Bücher bilden den ersten Ausdruck einer geordneten Buch- und Kassaführung. Der Eingang fälliger Zinsen und Abzahlungen war ein fast durchwegs guter bis sehr befriedigender. Die guten Verdienstverhältnisse weiter Kreise finden hier ihren Niederschlag; wir sehen darin aber auch den Erfolg einer zielbewußten und planmäßigen Pflege gesunder Zahlsitten und solider Schuldnermoral. Eine genaue Personenkenntnis, eine stete Überwachungsmöglichkeit über die Wirtschaftsweise der Schuldner und die Verwendung der Gelder — wozu am Orte selbst wohnende Kassaorgane in bester Weise geeignet sind — leisten hier wertvolle Dienste. Gerade in Zeiten guter Wirtschaftslage und günstiger Verdienstverhältnisse, und auch bei Vorhandensein reichlicher liquider Mittel, ist planmäßige Schuldentilgung von allergrößter Bedeutung.

Wenn die Raiffeisensatzungen die zwingende Vorschrift aufstellen, daß Darlehen und Kredite nur an Mitglieder und nur gegen ausreichende Sicherheit ausgeliehen werden dürfen, daß darauf zu achten ist, daß die Grund- und Faustpfänder auch bei Wert- und Kursschwankungen ausreichende Sicherheit bieten und daß sich die Bürgen nicht über den Wert ihres Reinvermögens hinaus verbürgen, sind nicht nur die Richtsätze für die Geldverwertung durch die einzelnen Kassen aufgestellt, sondern auch der Rahmen gezogen und die Direktive aufgestellt, innerhalb welcher sich die Revisionstätigkeit bewegen und entfalten muß. Sie hat zu prüfen, ob Darlehen und Kredite den vorgenannten Bestimmungen gerecht werden, solche in formeller und materieller Hinsicht ganz erfüllen. Ist dies der Fall, dann kann auch die Deckungsfrage positiv beantwortet, d. h. im Sinne des Bankengesetzes die Erklärung abgegeben werden, daß die bilanzmäßig ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven ausreichend gedeckt sind. Wir stellen hier fest, daß wir im vergangenen Jahre diese Frage wiederum durchwegs bejahend beantworten, also zustimmende Erklärungen dieser Art abgeben konnten.

Dabei übersehen wir durchaus nicht, daß Zeiten der Hochkonjunktur und Geldflüssigkeit ja einer gewissen Geldentwertung, auch Gefahren und Risiken im Gefolge haben, die rechtzeitig zu erkennen sind. Eine Schattenseite der guten Wirtschaftslage und der aufsteigenden Preisentwicklung ist die Annahme vieler Kreise, besonders solcher, welche die Krisenperiode der 30er Jahre nicht miterlebt haben, daß es nur immer so vorwärts und aufwärts gehen werde. Sie wollen nicht glauben, daß es auch wieder einmal anders kommen kann. Aus dieser Einstellung heraus ergeben sich dann ungesunde Überzahlungen von Liegenschaften und Gütern aller Art und eine oft nicht ungefährliche Kreditexpansion. Die kräftige Entwicklung der Raiffeisenkassen und die überaus erfreuliche Zunahme der ihnen anvertrauten Einlagen, wie auch die allgemeine Preisentwicklung und die im Laufe der Jahre zurückgegangene Kaufkraft der Währung, bringen es fast zwangsläufig mit sich, daß heute den Raiffeisenkassen gelegentlich auch Darlehens- und Kreditgesuche für große Beträge unterbreitet werden. Hier wie dort darf vor allem der verantwortungsbewußte Kreditgeber Verständnis für gesunde Wertbegriffe und vorsichtige Proportionen nicht vernachlässigen. Der weitblickende und verantwortungsbewußte Kreditgeber darf nicht den Fehler machen, Pfänder und sonstige Sicherheiten nur unter dem Gesichtswinkel der heutigen Hoch- oder gar Überkonjunktur zu bewerten und zu vergessen, daß sich in Zeiten von Rückbildung oder Depression, oder gar der Krise, bewähren muß, was wir heute belehnen. Gelegentlich überbordende Belehnungsofferen anderer Geldgeber dürfen Raiffeisenkassen nicht dazu verleiten, ein Gleiches zu tun. Daneben ist und bleibt die Befriedigung der Klein- und Betriebskreditbedürfnisse vornehme und wichtige Aufgabe der Raiffeisenkassen.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer gesunden Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Liegenschaften und für Maßnahmen zur Verhütung neuer Verschuldung oder gar Überschuldung, gewinnt man doch gelegentlich den Eindruck, daß die Grenzen recht eng, oft allzu eng gezogen sind und einem jungen, strebsamen Anfänger die Übernahme eines Betriebes, den Weg zur Selbständigkeit, allzusehr erschweren. Die Kreditbeschaffungsmöglichkeiten sind dem Bauernstand durch diese Praxis sehr eingeengt, aber auch durch die Vorschriften des Bürgschaftsrechts noch weiter erschwert. Immer wieder aber zeigt sich die unerläßliche Notwendigkeit der Bürgschaftshilfe und die kollektive Bürgschaft gelangt zu immer größerer Bedeutung und immer weiterer Verwendung. Aber gegen zu weitgehende reine Bürgschafts-Engagements, nur gegen die Verpflichtung privater Bürgen, muß die Revision im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten Stellung nehmen.

Im Lichte solcher Überlegungen erhält die strenge Revision, die kritische Beurteilung der Geldverwertung und der dafür gebotenen Sicherheiten, aber auch die präventive Wirksamkeit der Kontrolle, ihre besondere Bedeutung und Notwendigkeit.

Im vergangenen Jahre sind in drei Fällen auf dem Wege der Verbandsrevision Unregelmäßigkeiten (Veruntreuungen) in kleinerem Maße festgestellt worden. Dieselben konnten ohne Nachteile für Einleger oder Genossenschafter, ja auch ohne solche für die betroffenen Kassen, liquidiert werden. Die Erfahrungen haben nicht nur die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit gewisser Revisionsmethoden bestätigt, sondern auch Anlaß zu wertvollen Lehren und Folgerungen für die künftige Revisionstätigkeit im engern Sinne, und damit für die Gesamtorganisation im weiteren Sinne, gegeben.

Diese Feststellungen hindern die Revisionsstelle nicht, der Zuverlässigkeit und Treue, der verantwortungsbewußten Handlungsweise, der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit der die überwiegende Zahl unserer leitenden Kassafunktionäre ihre Kassen betreuen und das anvertraute Gut verwalten, besonders Dank und hohe Anerkennung auszusprechen.

b) Tätigkeit des Sekretariates

Aufgaben und Tätigkeit des Sekretariates sind mannigfach und vielseitig; sie bezwecken vor allem die Ergänzung und Unterstützung der Revisionstätigkeit, wie auch die Förderung und Erleichterung der Arbeit der angeschlossenen Kassen. Diese Wirksamkeit tritt vielleicht im einzelnen nicht so sehr in den Vordergrund oder widerspiegelt sich nicht in großen Summen, aber sie ist für das Räderwerk des ganzen Betriebes doch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Im Sekretariat laufen so manche Fäden zusammen und von ihm gehen Dienstleistungen aller Art aus.

In 134 Vorträgen an Orientierungs-, Gründungs-, Jubiläums- und Unterverbandsversammlungen wurde versucht, diesen Veranstaltungen Inhalt zu geben, den Raiffeisengedanken zu verbreiten oder zu vertiefen, über aktuelle Kassaprobleme zu orientieren oder zur Weiterbildung der Kassaorgane beizutragen.

Im Wege von mehr als 50 Zikularen, oft in allen drei Landessprachen verfaßt, wurden den angeschlossenen Kassen Orientierungen und Wegleitungen über Verwaltungsfragen aller Art vermittelt, Berichte an die regionale oder schweizerische Presse versandt. Zahlreich waren auch die Fälle, wo wir angeschlossenen Kassen Vorlagen für zweckmäßige Werbe- und Propagandazirkulare verfaßten und vervielfältigten. Besondere Aufmerksamkeit schenken wir wiederum der zweckmäßigen Gestaltung und Abwicklung der Generalversammlungen bei den angeschlossenen Kassen, zu welchem Zwecke im Januar allen Vorstands- und Aufsichtsratspräsidenten und Kassieren Berichtsvorlagen übermittelt wurden, die nichts anderes als Anregungen sein, aber den Versammlungen Form und Inhalt geben sollen. Wir dürfen denn auch feststellen, daß die Raiffeisenkassen-Generalversammlungen ein beachtenswertes Niveau erreicht haben und in wertvoller Weise zum Ausbau des kulturellen Lebens in den Dörfern draußen beitragen.

An weiteren, umfangreichen Arbeiten erwähnen wir in diesem Zusammenhang die jeweils in alle Details gehenden Vorbereitungen für den schweizerischen Verbandstag, aber auch die Sammlung, Durchsicht und statistische Verarbeitung der Jahresrechnungen aller angeschlossenen Kassen, die Ausfertigung des Jahresberichtes, wie auch die formelle Prüfung der Abrechnungen über Stempel-, Coupons- und Verrechnungssteuern zuhanden der eidgenössischen Steuerverwaltung, welche Abgaben in einem Gesamtbetrage von etwa 8 Millionen Franken durch unsere Vermittlung nach Bern weitergeleitet wurden.

Unter der Sekretariatstätigkeit erwähnen wir auch die zahlreichen Interventionen des Verbandes im Interesse einzelner oder vieler Kassen, sei es bei kantonalen oder eidgenössischen Amtsstellen und Steuerverwaltungen, durch welche oft formelle Vereinfachungen und Erleichterungen erwirkt werden konnten. Diese und anderweitige Erfahrungen zeigen immer wieder, wie ganz anders die Anliegen und Wünsche einer kleinen Raiffeisenkasse behandelt werden, wenn festgestellt wird, daß hinter jeder Kasse der große und starke Verband steht, der sich für die Kassen, für Recht und Gerechtigkeit einsetzt.

c) Inkassoabteilung

Im Berichtsjahre ergibt sich ein Zu- und Abgang von 160 Mandaten gegenüber 148 im Jahre 1954, wobei die neuen Aufträge um eine Einheit und die Liquidationen um deren elf gewachsen sind. Am 31. Dezember 1955 verwalteten wir 84 Konti aus der deutschsprachigen Schweiz, 56 aus dem welschen Landesteil und 2 aus dem Kanton Tessin. Trotz der andauernden Konjunktur und den damit verbundenen, im allgemeinen rechten Lohneinkommen müssen doch gelegentlich Verzüge in der Leistung fällig gewordener Zinsen und vertraglicher Abzahlungen konstatiert werden. Der Einzug solcher Forderungen stößt hin und wieder auf Schwierigkeiten, denen man zuweilen nur mit betriebsrechtlichen Maßnahmen wirksam begegnen kann. Wiederholt mußte festgestellt werden, daß Anschaffungen aller Art gegen Abzahlung gemacht werden, die in keinen tragbaren Verhältnissen zum Einkommen stehen, und die Respektierung früherer, aus vertretbaren Gründen eingegangener Verpflichtungen praktisch verunmöglichen. Den schlagendsten Beweis hierfür erbringen wohl die Pfändungsurkunden, die in einer einzigen Gruppe öfters über ein Dutzend Gläubiger vereinigen, angefangen beim Steueramt und endigend mit einer Vielfalt von Lieferanten. Besonders drastisch an den Tag tritt hierbei, wie wichtig es ist, daß Darlehen für die Anschaffung von mehr oder weniger ausgeprägten Luxusgütern, wie zum Beispiel Motorrädern und dergleichen, wegen des raschen Kaufwertzerfalles ehestens amortisiert werden.

Die Erfahrungen unterstreichen auch immer wieder, daß der Erfüllung der im Gesetze verankerten Avisierungspflicht der Bürgen bei eingetretenen Verzügen von mehr als sechs Monaten alle Aufmerksamkeit zu schenken ist. Ebenso ist stets darauf zu achten, daß die Bürgschaftserklärungen von Anfang an den gesetzlichen Anforderungen genügen, weil nachträgliche Bereinigungen erfahrungsgemäß nicht ohne weiteres erwirkt werden können. – Im Jahre 1955 sind insgesamt 85 Mandate für einen Totalbetrag von Fr. 1 014 903.20 liquidiert oder bereinigt worden.

Das der Inkassoabteilung angegliederte Verrechnungssteuer-Rückerstattungswesen nahm einerseits von 470 Darlehenskassen 2559 Anträge für einen Gesamt-rückerstattungsanspruch von Fr. 542 280.35 entgegen und vergütete andererseits einen Betrag von Fr. 560 262.39, verteilt auf 2378 Gesuche.

d) Materialabteilung

Nach den Verbandsstatuten sind die angeschlossenen Kassen verpflichtet, die einheitliche Buch- und Rechnungsführung des Verbandes zu verwenden und Bücher und Formulare von der Materialabteilung des Verbandes zu beziehen. Diese Einrichtung verschafft den Verbandsmitgliedern formelle und materielle Vorteile von erheblicher Bedeutung und einwand-

frei abgefaßte Akten verstärken die Sicherheit. Die einfache, aber durchaus zweckdienliche Buchführungsmethode gewährleistet die notwendige Übersicht und erleichtert die unerläßliche Kontrolle.

Im vergangenen Jahre brachte die Materialabteilung 8223 Lieferungen im Fakturawerte von Fr. 177 004.85 zum Versand. Darunter befanden sich nicht nur die an anderer Stelle erwähnten Propagandazirkulare, sondern auch gedruckte oder verviel-fältigte Jahresrechnungen für 532 Kassen und 5534 Hausspar-kassetten, welche letztere die Materialabteilung in großen Serien ankauft, um sie dann auch in kleinen und kleinsten Posten vorteilhaft abgeben zu können. 21 meist neue Kassen wurden durch Vermittlung des Verbandes mit erstklassigen, serienweise fabrizierten Kassaschränken versehen.

Die Zahl der durch die Kollektivpolice des Verbandes bei einer ersten schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegen Einbruchdiebstahl vorteilhaft versicherten Kassen nimmt ständig zu. Gegenwärtig sind dieser Kollektivversicherung 865 Kassen angeschlossen und die Versicherungssumme beläuft sich auf Fr. 52 246 000.—, während für alle Kassen eine Kollektiv-Überfallversicherung zu ebenfalls günstigen Bedingungen abgeschlossen ist.

e) Verbandspresse

Den beiden Verbandsorganen »Schweizerischer Raiffeisenbote« und »Messenger Raiffeisen« kommt als Sprachrohr in unserer ersten wachsenden Bewegung auch immer größere Bedeutung zu. Eine ihrer Hauptaufgaben erblicken sie in der Verbreitung und Vertiefung des echten Genossenschaftsgeistes, nach den von Raiffeisen aufgestellten Grundsätzen, aber auch in der Orientierung über wichtige Geschehnisse und das pulsierende Leben in der schweizerischen Raiffeisenorganisation usw. Nach Beobachtungen zu schließen, begegnet die Verbandspresse großem Interesse und erfüllt die Aufgaben eines wichtigen Bindemittels in der Gesamtbewegung. Die Zahl der Jahresabonnements hat für die deutsche Ausgabe auf 23 500 und diejenige für die französische Ausgabe auf 9000 zugenommen. Der »Schweizerische Raiffeisenbote« erschien in 13 Nummern in einem Gesamtumfang von 228 Seiten, der »Messenger Raiffeisen« in 12 Nummern mit 160 Seiten. Jede Ausgabe des »Messenger Raiffeisen« enthält auch einige Seiten italienischen Textteil. 80 Kassen der deutschsprachigen Schweiz und 61 der welschen Schweiz haben das Verbandsorgan für alle ihre Mitglieder abonniert. In der Redaktion der beiden Verbandsorgane ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

f) AHV-Ausgleichskasse

Durch unsere Organisation sind alle Raiffeisenkassen der AHV-Verbandsausgleichskasse des schweizerischen Bankgewerbes angeschlossen. Unter dem Titel »Abteilung Raiffeisenkassen« der genannten Ausgleichskasse besteht die Möglichkeit eines gewissen Eigenlebens, d. h. die zweckmäßige und bewährte Regelung, daß unser Verband die Beiträge einkassiert und weiterleitet, aber auch die Auszahlungen an die Rentenberechtigten vermittelt. Im abgelaufenen Jahre sind in rund 3200 Abrechnungen Beiträge in der Höhe von Fr. 116 000.— einkassiert und Rentenzahlungen (inklusive Erwerbsausfallentschädigungen) im Betrage von Fr. 71 000.— ausbezahlt worden.

g) Familienausgleichskasse

Im Kranze der verschiedenen Nebenzweige und Hilfsinstitutionen nimmt auch diese im Jahre 1944 geschaffene Sozialinstitution eine beachtenswerte Stellung ein. Im Jahre 1955 sind Prämien (Beiträge auf die ausbezahlten Löhne) in der Höhe von Fr. 49 422.95 erhoben worden und die sonstigen Einnahmen (Zinsen usw.) beliefen sich auf Fr. 1384.90. Demgegenüber bezifferten sich die Auszahlungen an 465 Kassiere bzw. 1309 Kinder auf Fr. 56 467.70, so daß im Bestand des Ausgleichsfonds wiederum eine Reduktion um ungefähr Fr. 6000.— auf Fr. 74 641.50 zu verzeichnen ist. Diese Entwicklung ist nicht nur vorausgesehen worden, sondern war im Moment der Ausdehnung der Zulagen auch auf nebenamtlich tätige Kas-

siere durchaus gewollt. In einzelnen Kantonen, wo die Ausrichtung von Kinderzulagen an die unselbständig Erwerbenden gesetzlich vorgesehen ist, bestehen Tendenzen zu einer Erweiterung der Zulagen. Im Jahre 1955 haben die Kantone Ob- und Nidwalden sowie Appenzell I.-Rh. neue Gesetze über die Zahlung von Kinderzulagen erlassen und auch in weiteren Kantonen ist die Frage im Studium.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Von den sich am laufenden Band ablösenden, mehr oder weniger bedeutsamen Handlungen und Ereignissen auf der welt-politischen Bühne sind in den letzten Wochen insbesondere die Ereignisse in der polnischen Industriestadt Posen auch in unserem Lande stark beachtet worden. Empört und entrüstet mußte die Weltöffentlichkeit vernehmen, unter welchen Bedingungen und Verhältnissen die dortige Bevölkerung während Jahren leben und arbeiten mußte, zu welcher unglaublich hohen Preisen Schuhe und Kleider sowie Nahrungsmittel — wenn überhaupt — nur erhältlich sind, und wie bescheiden sich die Durchschnittslöhne demgegenüber ausnehmen, so daß z. B. ein polnischer Arbeiter den Lohn für drei Wochen ausgeben muß, um ein Paar Schuhe zu erhalten. Ist es da überraschend, wenn die Arbeiterschaft mit dem Ruf nach Brot und besserer Belohnung auf die Straße stieg und gegen die Versklavungsmethoden der unter russischer Diktatur stehenden polnischen Machthaber protestierte? Furchtbar ist durch die Vorgänge in Posen offenbar geworden, wie in den Oststaaten Freiheit und Menschenwürde vergewaltigt werden. Der verzweifelte Aufstand hat in der ganzen freien Welt tiefe Eindrücke hinterlassen. Recht mäßig war aber doch die Reaktion auf diese Ereignisse und es ist verständlich, wenn ein Kenner der Verhältnisse in einem Bericht hierüber schrieb: »Die Mütter und Frauen der Toten und Überlebenden des Posener Blutbades, die ihren Aufruhr mit den Folterqualen kommunistischer Verhöre und der Verbannung in die sibirische Eiswüste bezahlen werden, haben das Recht, von den zivilisierten Nationen und ihren Regierungen mehr als nur platonische Proteste zu verlangen . . .« Abscheu und Verachtung über jene Söldlinge (auch in unserem Lande), die immer noch mit dem kommunistischen System sympathisieren: sie sollen einmal für einige Zeit unter jenen Verhältnissen im Osten leben und arbeiten!

Wenn wir nach diesem Seitenblick ins Ausland unsere Aufmerksamkeit den schweizerischen Verhältnissen zuwenden, dürfen wir feststellen, daß sich gerade auch die Arbeiterschaft in unserem Lande weit besserer Zustände erfreuen darf, als in manchen andern Staaten, und auch sie von der guten Konjunktur Nutzen zieht. Daß diese gute Konjunktur auch ihre Schattenseiten hat — wie wir bereits in unserem letzten Berichte erwähnten —, daß aber die Behörden wachsam sind, ist eindrücklich aus den Besprechungen hervorgegangen, die eine Delegation des Bundesrates zu Beginn dieses Monats mit Vertretern der Spitzen-Organisationen der Wirtschaft bzw. mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern abhielten. Diese Verhandlungen hatten den Zweck, Mittel und Wege zu beraten, welche zur Bekämpfung der übermäßigen Auftriebs- und Expansionstendenzen in der Hochkonjunktur dienen können. Diese Tendenzen zeigen sich vor allem in einem nicht ganz ungefährlichen Ansteigen der Löhne und Preise und dem damit verbundenen langsamen Rückgang der Kaufkraft unserer Währung, also einer schleichenden Geldentwertung. Die Ursachen des gegenwärtigen Auftriebs mögen verschieden sein; eine derselben ist die starke Steigerung der Nachfrage nach Konsumgütern, eine andere der Mangel an Arbeitskräften, und eine dritte in der großen Bautätigkeit. Ob und welche Ergebnisse oder gar Erfolge die genannten Verhandlungen zeitigen werden, kann natürlich heute nicht vorausgesagt werden. Jedenfalls ist der Appell an alle Beteiligten, einen Beitrag zur Dämpfung des Konjunktur-Auftriebes zu leisten, sei es durch Zurückhaltung bei Bauten und Anschaffungen sowie durch Verschiebung nicht absolut dringlicher Investitionen, sehr angebracht. Vereinbarungen zwischen Bund und Natio-

nalbank einerseits und der Wirtschaft andererseits, welche solchen Zielen dienen, sind in letzter Zeit erneuert worden. So das Abkommen über die Baufinanzierung, wonach für Neubauten mäßige Belehnungsgrenzen beachtet werden sollen, dann jene über die Haltung von Mindestreserven, d. h. die zinslose Blockierung gewisser Mittel bei der Schweiz. Nationalbank, deren Höhe sogar noch etwas erweitert wurde und nun gegen 350 Millionen erreichen dürfte.

Kennzeichnend für die oben erwähnten Auftriebstendenzen ist einmal die Preisentwicklung, d. h. der Index der Konsumentenpreise, der jeden Monat vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) errechnet und publiziert wird. Diese Indexziffer zeigt in den letzten Monaten folgende Entwicklung: Ende Dezember 1955 173,6, Ende April 1956 173,2, Ende Mai 1956 175, Ende Juni 1956 175,4. Der Großhandelsindex hingegen erreichte Ende Juni dieses Jahres 221,3 Punkte, nachdem er Ende März auf 216,7 und Ende Dezember des vergangenen Jahres auf 215,5 stand. Andauernd gespannt und deutliche Zeichen der konjunkturellen Entwicklung sind auch die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Ende Juni betrug die Zahl der bei den Arbeitnehmern angemeldeten, arbeitslosen Stellensuchenden nur noch 603, aber jene der offenen Stellen belief sich auf 6740, trotzdem ständig große Kontingente ausländischer Arbeitskräfte bei uns beschäftigt sind. Die Nachfrage ist also erheblich größer als das Angebot, und man gewinnt gelegentlich den Eindruck, daß diese Situation von Arbeitnehmersseite auch »gebührend« ausgenützt wird. Die Ausweise des *A u ß e n h a n d e l s* widerspiegeln ebenfalls die im allgemeinen ausgezeichnete wirtschaftliche Entwicklung. Schon im Monat Mai war die Einfuhr mit einer Wertsumme von 627 Millionen um über 100 Millionen größer als im Vorjahre, während die Ausfuhr einen Wertbetrag von 493 Millionen erreichte, so daß sich ein außerordentlich hoher Einfuhrüberschuß (Passivsaldo) von 134 Millionen ergab. Aber der Monat Juni brachte nochmals höhere Ergebnisse und speziell bei den Importen neue Rekordziffern, indem diese auf 637 Millionen anstiegen und die Exporte einen Erlös von 516 Millionen ergaben. Das Handelsbilanz-Defizit für den Monat Juni betrug damit 121 Millionen. Für die ersten sechs Monate dieses Jahres beziffert sich der Einfuhrüberschuß bereits auf die Summe von 643 Millionen, nachdem er im ersten Semester 1955 erst 440 Millionen erreicht hatte.

Mit dieser großen Passivität der Handelsbilanzen haben wir bereits eine wesentliche Ursache für die seit einiger Zeit veränderte Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt erwähnt. Die vermehrte Wareneinfuhr und Ergänzung der Warenlager beanspruchen in bedeutendem Umfange Kapitalien, die früher auf dem Markte lasteten und auch ein Grund waren für die zeitweise große Geldflüssigkeit. Eine weitere Ursache für die veränderte Lage ist bekanntlich auch in der vermehrten Beanspruchung des Kapitalmarktes für öffentliche Emissionen zu erblicken. Nach Abzug der Rückzahlungen sind in der Schweiz im Jahre 1955 neue Anleihen in der Höhe von 933 Mio aufgelegt worden. Schon für die ersten fünf Monate dieses Jahres betrug die Neubeanspruchung des Marktes 595 Mio oder fast 100 Mio mehr als für die gleiche Zeit des letzten Jahres. Davon flossen mehr als 200 Mio durch öffentlich aufgelegte Emissionen auswärtiger Geldnehmer ins Ausland. Wenn wir schon vom Kapitalexport reden, müssen wir auch den nur mehr oder weniger erkennbaren Export in Form kollektiv zusammgelegter Mittel, d. h. durch sogenannte Investment-Trusts erwähnen. Nach einer kürzlich vom eidg. statistischen Amt veröffentlichten Publikation haben sich diese Anlagefonds in den Nachkriegsjahren stark entwickelt, so daß diese kollektive Kapitalanlage bei der Beurteilung der Marktverhältnisse nicht mehr übersehen werden darf. Die Zahl solcher Anlagegesellschaften ist von 1946—1955 von 12 auf 32 gestiegen, und der Betrag der umlaufenden Anteilscheine, d. h. praktisch der in dieser Form investierten Kapitalien hat sich von 245 auf 1700 Mio erhöht. Davon entfielen fast 1000 Mio auf solche Fonds, die ihre Gelder nur in ausländischen Titeln anlegen, also praktisch das Kapital exportieren.

Oft schon ist betont worden, daß die enorme Bautätigkeit in hohem Umfange Ansprüche an den Kapitalmarkt stellt. Wir möchten heute auf eine Seite dieses Problems hinweisen, die vielleicht gelegentlich zu wenig berücksichtigt wird. Nicht zu Unrecht konnte man früher etwa annehmen, daß das Geld, das für Bauzwecke aufgewendet werde, zur großen Hauptsache im Inland verbleibe, nur von einer Hand in die andere gehe. Heute aber, wo das überdimensionierte Baugewerbe in starkem Umfange Fremdarbeiter beschäftigt, ist dies vielleicht doch etwas anderes. Die Schweiz beschäftigte bekanntlich letztes Jahr auf dem höchsten Stand etwa 270 000 Fremdarbeiter. Wenn wir annehmen, daß im Jahresdurchschnitt beispielsweise 50 000 fremde Bauarbeiter beschäftigt werden, und daß jeder dieser Arbeiter über seinen Unterhalt hinaus 10 Franken pro Tag spare, d. h. auf irgendeinem Wege in seine Heimat verbringe, dann kommen wir pro Arbeitstag auf eine halbe Million oder pro Jahr auf wenigstens 150 Millionen Franken Kapital, das aus der Schweiz exportiert wird. Natürlich sind es in manchen Fällen weniger als 10 Franken täglich, aber es ist auch nicht zu vergessen, daß wir mit einer Zahl von 50 000 Fremdarbeitern nicht übertreiben und daß gar mancher vielleicht mehr als 10 Franken täglich zurücklegt, derweil andere vielleicht weniger sparen. Bestimmt aber anzunehmen ist, daß auf diese Weise ein massiver, früher nicht gekannter Kapital-export verursacht wird.

Aus diesen wenigen Hinweisen wird erneut erklärlich, warum die vor zwei und drei Jahren festgestellte Geldflüssigkeit verschwunden ist, warum sich eine Verknappung des Marktes und eine gewisse Versteifung der Zinssätze durchgesetzt hat. Auf jeden Fall ist zu beobachten, daß der Einleger am Bankschalter heute wieder mehr begrüßt wird, als dies zeitweise in den letzten Jahren der Fall war, und daß versucht wird, durch Verbesserung der Konditionen dem Einleger vermehrten Anreiz zu geben.

Auf dem Kapitalmarkt hat sich die Lage in den letzten Wochen zwar nicht mehr stark verändert. Die sömmerliche Ferienstille beginnt sich abzuzeichnen. Immerhin ist an der Börse das Angebot eher größer als die Nachfrage, weshalb die Kurse fast ständig einem gewissen Druck unterliegen und die Durchschnittsrendite wieder auf gegen 3,2 Prozent gestiegen ist. Im Bankensektor ist der Kreis jener Institute, die für Obligationen $\frac{3}{4}$ Prozent offerieren, wieder zahlreicher geworden. Wie man hört, ist der Zufluß neuer Einlagen mancherorts nicht ganz befriedigend und die Liquidität daher eher knapp geworden.

Die *R a i f f e i s e n k a s s e n* werden die Entwicklung der Verhältnisse an Hand unserer regelmäßigen Berichte weiterhin aufmerksam verfolgen und insbesondere der Aufrechterhaltung einer guten Zahlungsbereitschaft die gebührende Beachtung schenken. »Nicht über die Verhältnisse leben«, d. h. nicht mehr Darlehen und Kredite versprechen, als flüssige Mittel zur Verfügung stehen, muß heute mehr als je die Parole sein. In den Zinssätzen sind Änderungen einstweilen nicht angezeigt, ausgenommen der für manche Fälle doch empfehlenswerte Übergang zu einem Obligationen-Zinsfuß von $\frac{3}{4}$ Prozent. Dagegen soll der Sparkassa-Zinsfuß von $2\frac{1}{4}$ — $2\frac{1}{2}$ Prozent aufrecht erhalten werden. Wir wollen die heutigen, mäßigen Gläubiger-Zinssätze beibehalten, um so die Voraussetzungen zu schaffen, daß wir auch die mäßigen Schuldnersätze durchhalten können.

J. E.

Die Güterzusammenlegung im Dienste der Landesplanung unter besonderer Berücksichtigung der Durchgangsstraßen

(Der schon seit einiger Zeit lebhaft zur Diskussion stehende und durch den heutigen Verkehr notwendig werdende Ausbau unseres Straßennetzes (mit Autobahnen) berührt direkt weite Kreise der ländlichen Bevölkerung. Dabei stellen sich sehr verschiedene Probleme, so der Bodenabtretung, der Güterzusammenlegung usw. Herr Kultur-Ing. E. Tanner, Vorsteher des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Zürich, hat dieses Frühjahr vor der

Gesellschaft schweiz. Landwirte in einem überaus interessanten Vortrag zu verschiedenen dieser Fragen Stellung genommen. Mit seiner Erlaubnis veröffentlichen wir hier den Vortrag in gekürzter Form. — Die Red.)

*

Für den kommenden Ausbau unseres schweizerischen Straßennetzes ist die Güterzusammenlegung von größter Bedeutung. Schon die ersten europäischen Autobahnen, die in den Dreißigerjahren in Deutschland erstellt wurden, zeigten, wie notwendig die gleichzeitige Neuordnung der vom Trasse berührten landwirtschaftlichen Wirtschaftsräume ist. Was damals bereits vorgekehrt wurde, ist in der Zwischenzeit weiter entwickelt worden. Insbesondere liegen auch in der Schweiz die ersten Versuche über die Landbeschaffung für Durchgangsstraßen im Zusammenlegungsverfahren bereits hinter uns. Die Erfahrungen geben uns Fingerzeige für die viel größeren künftigen Aufgaben, die an uns herantreten. Wir müssen uns jedoch darüber klar sein, daß die Kernfrage der Landbeschaffung für die Durchgangsstraßen nur richtig gelöst werden kann, wenn sie im Zusammenhang mit den übrigen Problemen behandelt wird. Mit andern Worten: Es geht nicht an, an einem Körper eine Amputation vorzunehmen, ohne alles zu tun, um diesen Eingriff genügend vorzubereiten und seine Folgen zu mildern und tragbar zu machen. Daß die beim Straßenbau übliche Geldabfindung, vor allem in den landwirtschaftlichen Gebieten, oft nicht zum erwünschten Ziele führt, ist längst bekannt. Wir müssen uns vielmehr darauf besinnen, konstruktiv vorzugehen und den Landverlust durch Einsatz aller zu Gebote stehenden Mittel nach Möglichkeit wieder gutzumachen.

Diese aufbauende Arbeit führt über die Gesamt- oder Integriermelioration, die ja in vorausschauender Weise in der neuesten eidgenössischen Gesetzgebung aufgenommen wurde, und die im Prinzip nichts mehr und nichts weniger als eine neuzeitliche Entwicklungsform der Zusammenlegung in Feld und Wald darstellt. Sie ist es, die es in der Regel ermöglicht, außer den rein landwirtschaftlichen Interessen auch die Belange der Orts-, Regional- und Landesplanung, soweit sie Boden beanspruchen, zu berücksichtigen, oder die Lösung der Probleme wenigstens vorzubereiten. Die Gesamtmelioration öffnet zu meist erst den Weg für einen allseitig tragbaren Ausgleich gegensätzlicher Interessen. Wir können in einem kurzen Artikel nur stichwortartig die wichtigsten Teile und das Wesen der Gesamtmelioration festhalten:

Zur Gesamtmelioration gehört vor allem die Forderung nach *durchgreifender starker Arrondierung* — und auf die Dauer befriedigt nur diese — die aber nur erfüllt werden kann, wenn die nassen Zonen eines Zusammenlegungsgebietes durch Entwässerung in brauchbares Kulturland umgewandelt werden. Nichts legt einer guten Zuteilung so viele Hindernisse in den Weg, wie wenn dem Grundeigentümer zugemutet werden muß, nicht vollwertiges Kulturland anzutreten. Für den Ausgleich bei der Zusammenlegung wird gerade für den Landbedarf der Staatsstraßen mit besonderem Vorteil das Mehrwertverfahren angewendet. Es besteht darin, daß Grundeigentümer von im alten Bestand durchgeführten Entwässerungen einen bestimmten Anteil (10—40 Prozent) der auf sie entfallenden Restkosten in Form von Land abtragen. Das Meliorationsunternehmen erhält auf diese Weise, je nach dem Umfang der Entwässerungen, eine bestimmte Landreserve, die vor allem zur Erleichterung der Neuzuteilung und zur Ermöglichung einer durchgreifenden Arrondierung verwendet wird. In gewissen Fällen können auf diesem Wege auch Landausscheidungen für die Erfüllung von Aufgaben der Orts-, Regional- und Landesplanung (Straßenbau, Schulhausanlagen usw.) erfolgen; dies jedoch nur gegen Bezahlung des Verkehrswertes. Vor allem aber — und das ist wohl das Wichtigste, ja das Entscheidende — kann mit dem Beizug der Entwässerung dem obersten Grundsatz des gesamten Landabtausches, dem Realersatz im Sinne der Erhaltung bzw. Verbesserung der Produktionsgrundlagen, am ehesten nachgelebt werden. Die Vergrößerung der Betriebsbasis, auch wenn dies nur in bescheidenem Maße erfol-

gen kann, ist ja gerade für unsere Kleinbetriebe von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Daß bei einer Gesamtmelioration in Weinbaugebieten die Rebberge miteinzubeziehen sind, bedarf heute wohl keiner besonderen Begründung mehr.

Zur Gesamtmelioration gehört sodann die Schaffung von Hof siedelungen. Wenn auch zu sagen ist, daß die Erstellung dieser Außenhöfe, selbst bei einfacher Bauweise und namhaften Beiträgen, für die Siedler immer noch kostspielig ist (je nach Größe 120 000 bis 180 000 Fr., woran die öffentliche Hand 45 bis 60 Prozent leistet), so ist auf die Dauer gesehen die Güterzusammenlegung mit Umsiedelung doch das allein Richtige. Nicht ohne Grund wird von führenden landwirtschaftlichen Sachverständigen die Besiedelung der Außengebiete als die »Kronung« der Zusammenlegung angesehen. Ihren volkswirtschaftlichen Höchstwert erreichen diese Werke jedenfalls nur, wenn beide Maßnahmen — die Zusammenlegung und die Besiedelung — miteinander verbunden werden.

Nach Angabe des eidgenössischen Meliorationsamtes sind unter Mithilfe des Bundes seit 1926 insgesamt 632 Hof siedelungen mit einem Kostenaufwand von 58 505 700 Fr. erstellt worden. 58 Projekte mit 7 279 800 Fr. veranschlagten Kosten sind zur Zeit in Ausführung. Dieser bedeutenden Kapitalinvestierung stehen erhebliche volkswirtschaftliche Werte gegenüber. Auf Grund eingehender arbeitswirtschaftlicher Untersuchungen wird durch Sachverständige die jährliche Rohertragssteigerung auf rund 6 Mio Franken geschätzt. Daß mit dieser Ertragssteigerung gleichzeitig eine namhafte Produktionskostensenkung einhergeht, ist nicht weniger bedeutungsvoll.

Die Lockerung der engen Dorfverbände hat aber nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen soziologischen Aspekt. Dies gilt ganz besonders dort, wo die Industrie in einer Landgemeinde bereits weitgehend Fuß gefaßt hat und die Landwirtschaftsbetriebe innerorts mehr und mehr zum »Fremdkörper« werden. Ihre Verlegung in die Feldflur bringt in diesen Fällen für alle Beteiligten eine Erleichterung.

Nach dem am 1. Januar 1946 in Kraft getretenen revidierten eidgenössischen Forstgesetz ist nun auch der parzellierte Privatwald nach den gleichen Grundsätzen zusammenzulegen wie die offene Flur. Die ersten Erfahrungen zeigen, daß auf diesem Wege nun g a n z e Lösungen möglich sind, und daß damit die Voraussetzungen für eine neuzeitliche Forstwirtschaft geschaffen werden können. Die Zusammenlegung von Feld und Wald in ein und demselben Verfahren ist ganz besonders dort notwendig, wo die Fragen der Landbeschaffung für den Durchgangsstraßenbau gelöst werden müssen. Unter der Voraussetzung, daß der Wald ebenfalls das Seine beizutragen hat, wird nur auf dem Wege einer gemeinschaftlichen Zusammenlegung eine auf die Dauer befriedigende Gesamtlösung erwartet werden können.

Dieser Gesamtmelioration fällt nun in allen Gemeinden, die vom bevorstehenden Ausbau des Durchgangsstraßennetzes berührt werden, die oft schwierige, zum Teil undankbare Aufgabe zu, die Realisierung des Bauvorhabens durch geeignete technische, zum Teil auch grundrechtliche Maßnahmen nach Möglichkeit vorzubereiten. Dazu gehören vorab:

a) Linienführung.

Allem voran ist die definitive Linienführung abzuklären. Hiefür gilt der Grundsatz, daß die »Durchgangsstraße wenn immer möglich in die Kontaktzone der jeweiligen Wirtschaftsgebiete der Gemeinden gehöre«. Erfreulicherweise haben sich maßgebende Verkehrsfachleute und führende Vertreter der Landwirtschaft dieser Auffassung angeschlossen, und es darf festgestellt werden, daß sie in den neuesten Entwürfen der Planungsinstanzen wenigstens zum Teil ihren Niederschlag gefunden hat. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedenfalls, daß ein Minimum von Kreuzungen des lokalen mit dem durchgehenden Verkehr nur auf diesem Wege erreicht werden kann. In manchen Gemeinden sind es auch bestehende größere Verkehrsanlagen (Bahnen usw.) oder Gewässer, die den landwirt-

40 Jahre im Dienste des schweizerischen Raiffeisenverbandes

Am 11. Aug. kann Verbandssekretär Ernst Bücheler auf eine 40jährige, hingebungs-volle Tätigkeit im Dienste des schweizerischen Raiffeisenwerkes und damit auf eine reichbefruchtete Fülle selbstloser Arbeit und Aufopferung für die schweizerische Raiffeisenbewegung zurückblicken. Die Verbandsdirektion beglückwünscht Herrn Bücheler zu seiner erfolgreichen Tätigkeit und dankt ihm für seinen nie ermüdenden Einsatz und seine stets willige Bereitschaft zu freudiger Arbeit am Auf- und Ausbau des zu schönster Blüte gelangten schweizerischen Raiffeisenwerkes, woran seiner immer freudig bereiten Mitarbeit ein großes Verdienst zukommt.

Am 19. August 1901 geboren, trat Ernst Bücheler am 11. August 1916 als Lehrling in das damals noch von Herrn Direktor Josef Stadelmann und seiner Schwester, der späteren Frau Direktor Heuberger, allein betreute Verbandsbüro ein. Im Jahre 1921 trat Herr Bücheler in den Revisionsdienst, und bereits im Jahre 1922 hielt er seinen ersten Vortrag im Schoße der schweizerischen Raiffeisenorganisation. Seither hat Herr Bücheler wohl in die Hunderte von Orientierungs-, Gründungs-, Jubiläums- u. Instruktionvor-



Verbandssekretär Ernst Bücheler

trägen gehalten, stets entflammt mit dem Feuer der Begeisterung für die Ideen der Raiffeisengenossenschaft, durchdrungen immer von der gleichen jugendlichen Liebe zur Sache und übersprudelnd von leidenschaftlicher Hingabe an das Raiffeisenwerk. Wie zahlreich sind die Revisionen, die Herr Bücheler in all den Jahrzehnten bei den Verbandskassen durchgeführt hat; wie manchen wertvollen Rat hat er den Kassieren und Behördemitgliedern gegeben, und wie oft haben junge Kassen ihn gerufen und ist er eingesprungen, wenn etwas sich schief zu entwickeln schien.

Bei Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums im Jahre 1941 wurde Herr Bücheler zum Prokuristen befördert und auf 1. Juli 1953 zum Verbandssekretär ernannt, womit sein unermüdlicher Einsatz eine wohlverdiente Anerkennung erfuhr.

Wir wünschen unserem Verbandssekretär Ernst Bücheler, daß es ihm vergönnt sei, noch weiterhin

manche Jahre in ungebrochener Gesundheit und mit der gleichen inneren Befriedigung und Freude an der Arbeit im Dienste unserer Organisation, der schweizerischen Raiffeisenbewegung, tätig sein zu können.

Dr. A. E.

schaftlichen Wirtschaftsraum ohnehin trennen und denen entlang die Durchgangsstraße gegebenenfalls gelegt werden kann. Die oft erheblichen Investitionen für niveaufreie Verkehrskreuzungen lassen sich auf diese Weise jedenfalls eher rechtfertigen.

b) Beizugsgebiet für die Gesamtmelioration.

Auf Grund der bereinigten Linienführung ist das beidseits des Straßentrasses liegende Beizugsgebiet für die Gesamtmelioration festzulegen. Grundsätzlich sollen alle vom Straßenbau berührten in sich geschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsräume beigezogen werden. Je nach den Verhältnissen handelt es sich hier um Weiler, kleinere oder größere Gemeinden. Über das so bestimmte Gebiet ist das generelle Projekt samt Kostenvoranschlag für die Gesamtmelioration aufzustellen.

c) Anordnungsrecht und vorzeitige Besitzeinweisung.

Die Dringlichkeit in der Erfüllung des Straßenbauprogrammes bedingt eine Abkürzung in der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens. Das Vorprojekt über die von der Durchgangsstraße berührten in sich geschlossenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsräume ist zur Ermittlung der Kosten allerdings trotzdem zu erstellen. Die ebenso mühsame wie zeitraubende Aufklärung der Grundeigentümer und die anschließende beschlußfassende Versammlung müssen aber im Interesse des Zeitgewinnes unterbleiben. An ihrer Stelle hat die kantonale Regierung, gegebenenfalls der Bundesrat, die Gesamtmelioration anzuordnen, wobei aus taktischen Erwägungen mit die-

sem Durchführungserlaß auch der Beschluß über die später erwähnte zusätzliche Beitragsleistung an das Meliorationsunternehmen zu verbinden ist.

Für Fälle, wo mit dem Straßenbau vor Antritt des neuen Bestandes (3—4 Jahre nach Beginn des Unternehmens) begonnen werden muß, ist die Rechtsgrundlage für die vorzeitige Besitzeinweisung zu schaffen. Den betroffenen Grundeigentümern sind während der Übergangszeit Ertragsausfall und Inkonvenienzen zu entschädigen.

Sowohl das Anordnungsrecht wie die vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne von Art. 76 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 sind im neuzuschaffenden Straßenbaugesetz aufzunehmen. (Schluß folgt.)

Das Wesen des Gewerbes und die Eigenarten seiner Leistungen

Von Dr. J. Weibel

Die Mehrheit der Bevölkerung neigt dazu, die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks und des kleinbetrieblichen Detailhandels immer geringer einzuschätzen und die Existenzberechtigung beider Wirtschaftszweige in der hochindustrialisierten Wirtschaft überhaupt in Frage zu stellen. Sie steht, bewußt oder unbewußt, unter dem Eindruck der Konzentrationstheorie und des Gesetzes der Massenproduktion. Sie glaubt also an die fortwährende und unvermeidbare Zusammenballung der Produktionsmittel Arbeit und Kapital in immer weniger, aber um so größeren Betrieben, und sie ist überzeugt, daß Großbetriebe unbedingt rationeller arbeiten

und daß steigende Betriebsgröße mit sinkenden Stückkosten verbunden sei. Zwar wird heute die »unbedingte, dogmatisch verhärtete und aus dem Urgrund einer messianischen Heilslehre hervorbrechende Verurteilung der kleinen selbständigen Existenzen«, wie sie zu Beginn der industriellen Revolution von namhaften Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft ausgesprochen worden ist, kaum mehr vorgetragen. Dafür blickt man vielerorts mit einem gewissen Mitleid auf einzelne Handwerks- und kleinbetriebliche Handelszweige, deren Tage als gezählt gelten und denen man nurmehr ein schmerzloses Versinken in die Ewigkeit glaubt wünschen zu können.

Praktische Erfahrungen und statistische Erhebungen stehen aber eindeutig in Widerspruch zu den pessimistischen Prognosen. Abgesehen von strukturellen Verschiebungen im Zuge der technischen Entwicklung und der Änderungen des Bedarfs, ist das Gewerbe nach einer vorübergehenden Schwächung im Anschluß an die stürmische industrielle Revolution in eine neue Periode der inneren Kräftigung und teilweise auch der Ausbreitung eingetreten. Es ist dies aber nicht einfach eine glückliche Fügung eines gütigen Schicksals, sondern einzig und allein die Folge einer wirtschaftlichen Notwendigkeit. Das Fortbestehen des Gewerbes läßt sich nur damit erklären, daß das Handwerk und der kleinbetriebliche Detailhandel selbst in einer hochindustrialisierten Wirtschaft eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen müssen und auch erfüllen können. Wenn sich aber aus dieser Tatsache allein die Existenzberechtigung des Gewerbes ableiten läßt, dann müssen die entsprechenden Konsequenzen für ein wirtschaftlich richtiges Verhalten der Gewerbetreibenden gezogen werden. Und wer sich folgerichtig für die Erhaltung und das Gedeihen des Gewerbes einsetzen will, muß über das Wesen und die besonderen Eigenarten der gewerblichen Wirtschaft im klaren sein. Weil das Gewerbe eine Wirtschaftsgruppe ist und einen Teil der Volkswirtschaft bildet, kann es dabei nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus richtig verstanden werden.

Ursprünglich war das Wort Gewerbe ein sozialökonomischer Begriff für alle Arten der Stoffveredelung. Heute dient es der Bezeichnung aller handwerklichen Berufe sowie der Klein- und Mittelbetriebe des Einzelhandels und der Dienstleistungen. Das gemeinsame dieser Wirtschaftsgruppe wird bald in der beschränkten Betriebsgröße, dem verhältnismäßig hohen Anteil der Handarbeit an der Gesamtleistung, in der fachlichen Mitarbeit des Betriebsinhabers auf allen Sparten seines Betriebes oder in der vorherrschenden Kundenarbeit gegenüber der Erzeugung für unbekannte Abnehmer erblickt. Andere wiederum legen Gewicht auf die mittelständische Gesinnung, auf die selbständige Führung eines Betriebes mit vorwiegend eigenem Kapital oder auf die Idee des gerechten Preises.

Alle diese Merkmale machen aber nicht das eigentliche Wesen des Gewerbes aus. Sie sind lediglich Äußerungen und Auswirkungen davon. Dadurch wird auch verständlich, daß die einzelnen Merkmale bald deutlich in Erscheinung treten, bald aber auch fehlen können, ohne daß der gewerbliche Charakter eines Berufes, eines Wirtschaftszweiges oder eines einzelnen Betriebes verloren geht.

Worin liegt denn das Spezifische der gewerblichen Wirtschaft? Es ist die besondere Marktleistung, die sich durch spezifische Qualitätsmomente auszeichnet. Das Gewerbe ist eine besondere Form der selbständigen Erwerbstätigkeit, die darauf ausgeht, einen immer wieder anders gearteten Bedarf durch persönliche und differenzierte Leistungen zu befriedigen und deshalb ein mehr oder weniger umfassendes berufliches Können voraussetzt. So verstanden bildet die gewerbliche Wirtschaft das Gegenstück zur serien- und massenmäßigen Befriedigung vereinheitlichter Bedürfnisse in ihren verschiedenen Erscheinungsformen. Sie verkörpert aber nicht den unbedingten Widersacher der industriellen Erzeugung und des Massenvertriebes. Die moderne Volkswirtschaft verlangt beide, und es ist Sache der Wirtschaftspolitik, die den Umständen entsprechende angemessene Abgrenzung der beiden Wirtschaftsbereiche zu ermöglichen.

Die entscheidende Frage liegt nun darin, welches die besonderen Qualitätsmomente sind, die das Wesen des Gewerbes ausmachen. Die Qualität an sich kann es sicher nicht sein; denn die Fabrikware muß nicht schlechter als die Handwerksleistung sein. Im Gegenteil, Industrie und Handel entwickeln ihre eigenen Qualitäten, denen die handwerklichen Betriebe nicht ohne weiteres etwas Gleiches entgegenstellen können. Es sei nur auf die Art des Anbietens der Ware oder ihrer Aufmachung verwiesen. Ferner muß die Qualität mit den Preisen in Verbindung gesetzt werden, eine Tatsache, die dem Gewerbe vielfach erhebliche Schwierigkeiten bereitet; denn nur zu oft ist die bessere Qualität gar nicht begehrt, weil der Preis zu hoch ist. Schließlich sind auch die Großbetriebe in der Lage, individuelle Bedürfnisse durch differenziertes Angebot zu befriedigen.

Der für das Wesen des Gewerbes entscheidende Punkt liegt im folgenden Sachverhalt begründet: Das individuelle Qualitätsangebot wirkt durch sich selbst begrenzend auf die Größe des Betriebes, dessen Marktleistung durch spezifische Qualitätsmomente gekennzeichnet ist. Damit bietet sich tüchtigen und initiativen Fachleuten die Möglichkeit, neben den Großbetrieben der Produktion und des Handels einen eigenen Betrieb zu führen. Dazu kommt die Tatsache, daß individuelle Qualitätsleistungen in wirtschaftlicher Selbständigkeit und Selbstverantwortung häufig besser gelingen als in abhängiger Stellung. Diesem Umstande muß so große Bedeutung beigegeben werden, daß neben der besonderen Marktleistung dank spezifischer Qualitätsmomente auch das Kriterium der selbständigen Erwerbstätigkeit in die Begriffsbestimmung des Gewerbes aufgenommen werden muß. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Standardisierung der Güter und Dienstleistungen zwar Kostenvorteile und Preisverbilligungen schafft, daß aber diese Bemühungen durch die latent vorhandene Neigung zur Differenzierung der Nachfrage und des Angebotes Grenzen gesetzt sind und infolgedessen die Vorteile des Großbetriebes gar nicht voll zur Geltung kommen können.

All diese Umstände wahrzunehmen und daraus die wirtschaftlichen Konsequenzen für den eigenen Betrieb zu ziehen, das ist die entscheidende Chance des Gewerbes, seine spezifische volkswirtschaftliche Funktion. Daß als ständige Begleiterscheinung des Willens, diese Chance wahrzunehmen und wirtschaftlich selbständig zu sein, der Konkurrenzkampf im Gewerbe sowohl an Härte als auch an Ausdehnung das Ausmaß in anderen Wirtschaftszweigen übertrifft, sei nur am Rande festgehalten.

Aus diesen Zusammenhängen heraus ergeben sich eine Reihe wirtschaftspolitischer Konsequenzen.

Ein erster Punkt betrifft den Beruf und die berufliche Leistung. Die gewerblichen Betriebe werden ihre Stellung um so besser behaupten, je vollkommener es ihnen gelingt, ihre art-eigenen Leistungen zu erbringen. Ihre Marktstellung ist schwach, wenn sie sich nicht anstrengen. Sie ist aber stark, wenn sie besondere Leistungen erbringen. Aus diesem Grunde ist eine umfassende Ausbildung und Weiterbildung der im Gewerbe tätigen Menschen eine unbedingte Existenznotwendigkeit. Der Gewerbetreibende muß sich seinem Beruf in irgend einer tieferen Weise verpflichtet fühlen. Er muß gewerblich schaffen aus Berufung. Notwendig aber ist auch eine zielbewußte und intensive Pflege des Sinns für die Bedeutung und den Wert der persönlich geprägten Einzelleistung bei der Verbraucherschaft.

Im weitern ist zu beachten, daß nur die freiheitliche privatwirtschaftliche Wirtschaftsordnung einen hinreichenden Spielraum für die Entfaltung des Gewerbes bietet. Das Gewerbe kann deshalb nur einer Wirtschaftsordnung beipflichten, die Unabhängigkeit, Privatinitiative, Privateigentum, Individualität und Freiheit des einzelnen Bürgers gewährleistet. Seine Leitgedanken verpflichten es auf eine freie Wirtschaftsordnung, in welcher der Leistungswettbewerb gilt.

Das Gewerbe bringt umgekehrt die beste Voraussetzung für die Verwirklichung eines echten Leistungswettbewerbs mit sich. Die gewerbliche Wirtschaft ist geradezu die Domäne des

Leistungswettbewerbs, weil nur durch fortwährende Leistungssteigerung und Angebotsdifferenzierung das selbständige Schaffen gesichert werden kann. Prof. Böhm, ein leidenschaftlicher Befürworter der neoliberalen Theorie, gab sogar seiner Befürchtung Ausdruck, daß ein zentrales Lenkungssystem eintreten müsse, wenn sich die gewerbliche Wirtschaft nicht aus eigener Kraft behaupten und die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Freiheit bewahren könne.

Dank der natürlichen Begrenzung der Größe der einzelnen Betriebe und dank der Notwendigkeit der persönlichen Entfaltung der im Gewerbe tätigen Menschen ist das Gewerbe berufen, vorbildliche Lösungen der sozialen Fragen zu ermöglichen. Der persönliche Kontakt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht der Entfremdung und der Idee des Klassenkampfes entgegen.

Das Gewerbe ist schließlich der beste Garant unserer gesellschafts- und staatspolitischen Ordnung. Seinem Wesen entspricht die Bejahung eines freiheitlich geordneten Staates, der auf der Familie, dem Menschen mit Verantwortungsbewußtsein, dem Gedanken der fachmännischen Leistung und auf einer Gesellschaft aufbaut, die nicht nur vom Streben nach höchstem Gewinn durchdrungen ist, sondern von der sittlichen Idee der Gemeinschaft, vom Berufs- und Standesethos, von der Verantwortung im eigenen Betrieb und gegenüber der Gemeinschaft.

Die Tatsache, daß heute noch viele Gewerbebetriebe bestehen, bei denen es am beruflichen Können der Betriebsinhaber oder an der richtigen Einstellung gegenüber der Kundschaft oder der Konkurrenz fehlt, ändert nichts an dieser Wesensbestimmung des Gewerbes. Diese Fälle stellen unvollkommene Formen wirtschaftlicher Betätigung dar. So wenig die kleinbetriebliche Existenz ohne Berücksichtigung der irrationalen und außerwirtschaftlichen Motive des Wirtschaftsgeschehens zu verstehen ist, so wenig lassen sich menschliche Fehler und Unzulänglichkeiten vermeiden. Diese Mängel zu beseitigen, muß die Aufgabe all derjenigen sein, die im Gewerbe einen Wirtschaftszweig von hoher wirtschaftlicher, soziologischer und staatspolitischer Bedeutung erkannt haben.

Die geistige Bauernschulung geht weiter

(r.) Die Erkenntnis, daß es nicht genügt, den bäuerlichen Nachwuchs fachlich auszubilden und zu ertüchtigen, bricht sich im Bauernvolke des In- und Auslandes immer mehr Bahn. Wenn wir den bäuerlichen Menschen festigen und fördern wollen, dann gilt es eben ihn auch seelisch, charakterlich und geistig besser zur Entfaltung zu bringen. Davon hängen die Erziehung der Persönlichkeit, die Bereicherung und Förderung des Gemeinschaftslebens in der Bauernfamilie, im Bauerndorfe und im öffentlichen Leben ganz wesentlich ab. Diese Erwachsenenbildung im Bauernstande kann indessen bei Bauernsöhnen, wie bei Bauerntöchtern, erst in einem reiferen Alter von über zwanzig Jahren erfolgen. Diese Aufgaben können daher weder die landwirtschaftlichen Schulen, noch die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen übernehmen. Dazu sind besondere Kurse und Bildungsgänge erforderlich. Die Kommission für Bauernkultur des Schweizerischen landw. Vereins hat hier vorbildliche Pionierarbeit geleistet und auch die weitere grundsätzliche Frage geklärt, nämlich die, daß diese geistige Bauernschulung nicht auf neutraler Grundlage möglich ist, sondern des Aufbaues auf der klaren, christlichen Grundlage bedarf. Deshalb ist sie an die beiden christlichen Kirchen unseres Landes mit Erfolg gelangt, sie möchten in dieser Beziehung der Bauernsame behilflich sein. Und in der Tat haben beide Konfessionen ihre Mithilfe zugesagt und bereits beachtenswerte Schritte in dieser Richtung unternommen. Wir erinnern an das segensreiche Wirken der Bauernseelsorger auf katholischer Seite, an die erfolgreiche Durchführung einer ersten bäuerlichen geistigen Schulungswoche im letzten Winter in Luzern, die im nächsten Winter wiederholt werden wird und an anderes mehr. Wir erinnern auf evangelischer Seite an die Durchführung besonderer Seelsorgerwochen für Bauernpfar-

rer, deren vierte im kommenden Herbst vom Schweiz. protestantischen Volksbund organisiert werden wird. Wir erinnern auch an die Durchführung von geistig-kulturellen Schulungswochen für Bauernsöhne und Bauerntöchter und an den neunwöchigen, großen Schulungskurs für Bauern im letzten Winter in der reformierten Heimstätte Boldern bei Männedorf. Vermutlich wird ein derartiger Kurs im nächsten Winter wiederholt.

In vielen Kantonen sind seit mehr oder weniger langer Zeit von den landw. Organisationen besondere Kommissionen für Bauernkultur eingesetzt worden, die sich mit den Aufgaben einer modernen bäuerlichen Erwachsenenbildung befassen. Zweifellos stehen wir in dieser Hinsicht erst am Anfang einer Entwicklung, welche für die Zukunft unseres Bauerntums im schweizerischen Industriestaat von schicksalsschwerer Bedeutung ist. Wie bereits betont, geht es hier um den bäuerlichen Menschen und die Entfaltung aller seiner Kräfte in unserem Volks- und Staatsleben. Es geht ferner um die seelische und geistige Untermauerung der bäuerlichen Solidarität, welche mit wirtschaftlichen Maßnahmen allein nicht möglich ist. Diese bäuerliche Solidarität ist von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Behauptung des Bauernstandes in unserem hochentwickelten Wirtschaftsleben. Es geht sodann um einen gesunden Geist in unseren Bauernfamilien, um den dienenden und aufbauenden, christlichen Geist, der auch in unseren Dörfern als Grundelement der Dorfgemeinschaft wieder mehr zur Geltung und Entfaltung kommen muß. Es geht aber auch um die Verantwortung gegenüber dem Volke und Lande, dessen Industrialisierung und Verstädterung in Gegenwart und Zukunft große, neue Probleme in geistiger und kultureller Beziehung stellt, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Es geht letzten Endes aber auch um den Kampf gegen die verhängnisvolle negative Auslese beim bäuerlichen Nachwuchs, der auf die Dauer für die Zukunft des Bauernstandes recht unheilvolle Auswirkungen haben müßte. So stellt denn heute die geistig-kulturelle Schulung des bäuerlichen Nachwuchses eine bedeutungsvolle Hauptaufgabe des Bauernstandes und unseres Volkes dar, an deren Förderung die besten Kräfte mitarbeiten sollten.

Die erste Darlehenskasse mit 1 Million Franken Reserven

Die Statistik der schweizerischen Raiffeisenbewegung pro 1955 weist erstmals eine Darlehenskasse mit mehr als einer Million Franken Reserven auf. Es ist dies die thurgauische Darlehenskasse Neukirch-Egnach, welche im Jahre 1955 ihre Reserven durch einen Reinertrag von Fr. 50 870.— auf Fr. 1 021 671.— erhöhen konnte. Die Darlehenskasse Neukirch-Egnach wurde am 24. Dezember 1911 gegründet und stand also im vergangenen Jahre in ihrem 44. Geschäftsjahre. Sie wies auf Ende dieses Jahres eine Bilanzsumme von Fr. 17 471 420.— auf und verzeichnete einen Umsatz von 56,149 Mill. Franken. Ihre Mitgliederzahl bezifferte sich auf 507.

Dieses Ereignis verdient hervorgehoben zu werden, nicht in der Meinung allerdings, daß wir mit großen Zahlen auftrumpfen möchten; aber die solide Basis ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit der Raiffeisenkassen. Die innere finanzielle Stärke ist das sichere Fundament für die äußere Leistungsfähigkeit jeder Kasse. Und deshalb ist es erfreulich, feststellen zu können, wie die Raiffeisenkassen jedes Jahr mehr und mehr finanziell erstarken. Es kann wieder einmal Zeiten geben — vielleicht sind sie gar nicht mehr so fern —, da unsere Raiffeisenkassen noch mehr Gelegenheit erhalten, ihre vorteilhafte Zinspolitik unter Beweis zu stellen. Dafür aber müssen sie sich rüsten.

Um so erfreulicher ist es, die finanzielle Erstarkung der Raiffeisenkassen feststellen zu können, als diese in Tat und Wahrheit vorab auf einer sparsamen Verwaltung basiert. Untersuchen wir einmal etwas die Ertragsrechnung der Darlehenskasse Neukirch-Egnach. Ihre Brutto-Einnahmen beziffern sich pro 1955 auf Fr. 546 364.45. Davon sind 99,74 % Ak-

tivzinsen und nur 0,26 % sonstige Einnahmen. Die Passivzinsen machen Fr. 423 790.99 aus, so daß sich ein Aktivzins-Überschuß von Fr. 122 573.46 ergibt, was einer Zinsmarge von 0,8 % entspricht. Die Zinsen betragen denn auch für sämtliche Schuldner einheitlich 3,5 % — für Gemeinden sogar nur 3 %; für anvertraute Gelder wurden bezahlt: auf Obligationen 3 %, auf Sparkassaguthaben 2½ % und auf Konto-Korrent-Gelder 1½ %. Dabei machen die Obligationengelder mehr als 50 % der anvertrauten Gelder aus. Die Zinskonditionen der Darlehenskasse Neukirch-Egnach sind also sehr vorteilhaft und die Gewinnmarge mit nur 0,8 % bescheiden. Recht aufschlußreich ist nun aber, wie dieser Brutto-Ertrag der Darlehenskasse verteilt wird: die Verwaltung beansprucht 27,5 %, auf übrige Unkosten entfallen 10,2 % und für Abschreibungen auf Mobilien wurden 0,4 % benötigt. Die Steuern für Gemeinde und Kanton nehmen 19 % des Brutto-Ertrages weg, wogegen für die Verzinsung des Geschäftsanteilkapitals nur 1,3 % benötigt wurden. Der größte Betrag, 41,6 %, wurde in die Reserven gelegt.

Diese Zahlen beleuchten eindrucklich die sparsame Verwaltung dieser Darlehenskasse. Und dank dieser sparsamen Verwaltung vorab ist es ihr möglich geworden, bei günstigen Zinskonditionen in relativ kurzer Zeit einen so ansehnlichen Reservefonds zu äufnen, der die sichere Basis für die Leistungsfähigkeit dieser Raiffeisengenossenschaft bildet. -2-

Die Hypothekendarlehen bei den schweizerischen Darlehenskassen

In der Bilanz der schweizerischen Darlehenskassen — wir zählen dazu nur die dem schweizerischen Raiffeisenverbände angeschlossenen Institute — nehmen die Hypothekaranlagen mit 894,469 Mill. Franken, bei einer Bilanzsumme von 1386,310 Mill. Franken, den größten Aktivposten ein. Es sind das 64,52 Prozent der Bilanzsumme. Das hat den Darlehenskassen etwa schon den Vorwurf eingebracht, sie seien von ihrem ursprünglichen Zwecke und ihrer eigentlichen Aufgabe abgerückt, der ländlichen Bevölkerung zu vorteilhaften Bedingungen Klein- und Betriebskredite zur Verfügung zu halten. Dieser Vorwurf ist jedoch unbegründet. Vielmehr darf gesagt werden, daß die schweizerischen Darlehenskassen — und zwar sowohl in den großen Landgemeinden des Flachlandes wie in den kleinen Bergdörfern — die vorteilhafte Beschaffung von Klein- und Betriebskrediten für die ländliche Bevölkerung nach wie vor als ihre erste und wichtigste Aufgabe betrachten und diese Aufgabe in ihren Geschäftskreisen auch erfüllen. Die Gesamtsumme der in Hypotheken angelegten Gelder besagt noch nichts über den Zweck, zu dem diese Anlagen gemacht wurden. Und zudem darf nicht vergessen werden, daß die Beschaffung des vorteilhaften Klein- und Betriebskredites wohl die erste und wichtigste Aufgabe der Darlehenskassen ist, nicht aber die einzige. Je mehr die örtliche Darlehenskasse das Vertrauen der Einleger genießt und die Spargelder der ländlichen Bevölkerung bei ihr sammelt, um so mehr wächst ihre Aufgabe, im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel nicht nur das Klein- und Betriebskreditbedürfnis, sondern auch den mit dem Steigen der Bodenpreise und der Baukosten immer größer werdenden Bedarf der ländlichen Bevölkerung nach Anlagekredit zu befriedigen. Es besteht denn auch kein vernünftiger Grund, daß die Darlehenskassen, im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel, nicht auch den Anlagekreditbedarf der ländlichen Bevölkerung befriedigen sollten. Jedermann soll von den Vorteilen des örtlichen Geldverkehrs profitieren können. Erst dann erfüllt die örtliche Darlehenskasse ihre ganze Aufgabe. Dabei möchten wir allerdings nicht unerwähnt lassen, daß nicht jedes Kreditgeschäft in der ländlichen Gemeinde auch ein Geschäft für die am Orte tätige Darlehenskasse sei. Wir möchten hier vor allem warnen vor der Finanzierung von gewissen Großbauten, die eher ein Fremdkörper im Dorfbild unserer Landgemeinden sind. Einzelnorts scheint sich der Wunsch durchzusetzen, auch im Dorf ein Mehrfamilienhaus zu haben, auf das modernste eingerichtete Tea-Rooms usw. Spekulanten werden durch die

günstigen Bodenpreise in die Landgemeinden gezogen. Abgesehen davon daß die Größe der Kreditsumme für solche Bauten in einem Mißverhältnis zur bescheidenen Bilanzsumme der örtlichen Darlehenskassen steht, sind alle diese Großbauten in den Landgemeinden viel krisenempfindlicher, und ihr wahrer Wert — der auch bei Zwangsverkäufen erreichbar wäre — ist oft sehr schwer abzuschätzen. Die Finanzierungen solcher Bauten sind keine normalen Geschäfte für die Darlehenskassen, sie entsprechen in der Regel ja auch nicht einem wirklichen Bedürfnis. Auch in der Befriedigung des Anlagekredites, d. h. eben der Finanzierung von Liegenschaftskäufen und Bauvorhaben, soll sich die Darlehenskasse an die Größenordnung der kleinen und mittleren Geschäfte halten, wie sie die ländliche Wirtschaft normalerweise bedarf. Dagegen können natürlich — beim heutigen Geldwert — auch Hypothekaranlagen von Fr. 100 000.— und mehr, zum Beispiel auf landwirtschaftliche Liegenschaften im Flachlande, oder Darlehensbeträge in dieser Größenordnung für Käsereineubauten, durchaus in den Rahmen der Kreditvermittlung der größeren örtlichen Darlehenskassen fallen.

In Hinsicht auf diese kurz angedeuteten Grundsätze für die Darlehens- und Kreditfähigkeit der ländlichen Darlehenskassen ist nun recht aufschlußreich die Größenordnung ihrer Hypothekaranlagen. Einige Zahlen mögen zunächst die Hypothekaranlagen bei den Darlehenskassen im Rahmen ihrer gesamten Darlehens- und Kreditposten beleuchten. In der Bilanz der schweizerischen Darlehenskassen Ende 1955 standen 110 890 Darlehens- und Kreditposten mit einem Schuldbetrage von 1053,558 Mill. Franken. Davon entfielen kapitalmäßig 894,469 Mill. Franken oder 84,9 % auf die Hypothekaranlagen; postenmäßig machen die 74 128 Hypothekendarlehen aber nur 66,8 % der gesamten Schuldposten aus. Die übrigen Darlehen stehen mit 58,278 Mill. Franken oder 5,5 % des gesamten Schuldbetrages in der Bilanz, sie verteilen sich aber auf 23 662 Darlehensposten oder 21,3 % der Gesamtzahl. Die beanspruchten Konto-Korrent-Kredite machen mit 100,811 Mill. Franken 9,6 % des ausgeliehenen Gesamtbetrages aus und in 13 100 Kreditposten 11,9 % aller Schuldposten. Bezeichnend ist also, daß die Hypothekaranlagen zwar 85 % des ausgeliehenen Kapitalbetrages ausmachen, dagegen nur zwei Drittel der gesamten Schuldposten, während mehr als ein Fünftel aller Schuldposten auf die Kategorie der »übrigen Darlehen« entfallen und 12 % auf die Konto-Korrent-Kredite. Schon dieser Zahlenvergleich zeigt, welche Bedeutung den Klein- und Betriebskreditgeschäften bei den Darlehenskassen anzahlmäßig, und das ist hier entscheidend, zukommt.

Aber auch die Gliederung der Hypothekaranlagen selbst zeigt, daß bei den schweizerischen Darlehenskassen vor allem die kleinen und mittleren Geschäfte getätigt werden. Der Durchschnittsbetrag der Hypothekaranlagen der schweizerischen Darlehenskassen Ende 1955 bezifferte sich auf Franken 12 066.—. Er steht wesentlich unter dem Durchschnitt der inländischen Hypotheken bei den schweizerischen Banken und wesentlich unter dem Durchschnitt bei jeder der sieben von der eidgenössischen Statistik unterschiedenen Bankengruppen. Nach der Nationalbank-Statistik über »Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1954« (die Zahlen pro 1955 sind noch nicht publiziert), betrug der Durchschnittsbetrag der Hypothekaranlagen Ende 1954 bei den:

Kantonalbanken	Fr. 24 659.—
Großbanken	Fr. 48 173.—
Bodenkreditbanken	Fr. 25 925.—
andere Lokalbanken	Fr. 24 531.—
Sparkassen	Fr. 24 055.—
Darlehenskassen	Fr. 11 417.—
übrige Banken	Fr. 33 981.—
alle Banken zusammen	Fr. 23 952.—

Die Hypothekendarlehen in den Bilanzen der schweizerischen Darlehenskassen per 31. Dezember 1955 verteilen sich nun größtenteils wie folgt:

	Kapital		Posten	
	in Franken	in % des Gesamtbestandes	Anzahl	in % des Gesamtbestandes
— 500 Fr.	719 777	0,03	2 185	2,95
501— 1 000 Fr.	3 303 483	0,38	3 955	5,34
1 001— 2 000 Fr.	12 534 092	1,40	7 603	10,26
2 001— 3 000 Fr.	16 574 737	1,85	6 191	8,35
3 001— 5 000 Fr.	46 343 842	5,17	10 954	14,78
Total — 5 000 Fr.	79 475 931	8,88	30 888	41 68
5 001— 20 000 Fr.	338 111 443	37,80	30 319	40,90
20 001— 50 000 Fr.	333 987 505	37,34	10 978	14,80
50 001—100 000 Fr.	118 451 586	13,25	1 770	2,39
über 100 000 Fr.	24 444 266	2,73	173	0,23
	894 470 731	100	74 128	100

Sogar kapitalmäßig fallen die Hauptbeträge der Hypothekaranlagen in die beiden mittleren Gruppen von 5 001—20 000 Franken und 20 001—50 000 Fr., und zwar nahezu zu gleichen Teilen, nämlich mit je etwas über 37 % des Gesamtbestandes oder zusammen 75,14 %, d. h. drei Viertel der Gesamtsumme. Dabei dürfte man die erste dieser beiden Gruppen wohl eher noch zu den kleineren Hypothekaranlagen rechnen. Die ganz kleinen Hypothekarschulden bis zu Fr. 5000.— machen zwar kapitalmäßig nicht einen sehr bedeutenden Teil der Anlagen aus, immerhin noch 8,88 %; nach der Anzahl der Posten aber entfallen auf diese ganz kleinen Hypotheken mehr als 40 % der gesamten Hypothekenzahl. Und auf die Hypothekaranlagen von verhältnismäßig kleinen Beträgen bis zu Franken 20 000.— entfallen immerhin 46,68 % des gesamten Kapitalbetrages und 82,58 % der Hypothekarposten. Äußerst bescheiden ist dagegen die Zahl der Hypotheken mit über Franken 100 000.— Kapitalsumme, es sind deren nur 173 oder 0,23 % des Gesamtbestandes für einen Kapitalbetrag von 24,444 Mill. Franken. Das gibt einen Durchschnittsbetrag dieser Hypothekarposten von Fr. 141 300.—. Auf die Hypotheken bis zur Größe von Fr. 50 000.— pro Posten entfallen 84,02 % des ganzen Kapitalbetrages und 97,38 % aller Hypothekarposten.

Diese Analyse der Hypothekardarlehen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Darlehenskassen vorab die kleinen und mittleren Geschäfte tätigen, Geschäfte, die verhältnismäßig größere Unkosten bedingen und dementsprechend weniger rentabel sind, die aber trotzdem von den Darlehenskassen, wegen des Vorzuges der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und dank ihres einfachen Verwaltungsapparates, zu sehr günstigen Konditionen getätigt werden können.

Interessant dürfte noch folgende Statistik sein, welche die Aufteilung der kleinen Hypothekardarlehen nach Kantonen zeigt und den Durchschnittsbestand solch kleiner Anlagen bei den Darlehenskassen der einzelnen Kantone angibt:

	Anzahl der Hypothekardarlehen bis:		Anzahl der Hypothekardarlehen bis:	
	Fr. 1000.—	Fr. 5000.—	Fr. 1000.—	Fr. 5000.—
	total	im Durchschnitt pro Kasse	total	im Durchschnitt pro Kasse
Aargau	633	7	2584	27
Appenzell-A.-Rh.	100	33	328	109
Appenzell-I.-Rh.	54	18	196	65
Baselland	88	6	325	23
Bern	458	4	2518	19
Freiburg	236	3	1674	24
Genf	31	1	189	5
Glarus	3	3	13	13
Graubünden	284	3	1451	18
Luzern	592	14	3535	82
Neuenburg	24	1	194	6
Nidwalden	18	4	99	20
Obwalden	41	10	213	53
St. Gallen	1150	14	7091	86
Schaffhausen	15	5	69	23
Schwyz	184	13	955	68
Solothurn	679	9	2949	41
Tessin	38	1	282	7
Thurgau	127	3	726	16
Uri	205	12	680	40
Waadt	164	2	821	11
Wallis	967	8	3553	29
Zug	40	3	358	30
Zürich	10	1	86	9
Total	6141	6	30 889	31

Von den 173 Hypothekardarlehen von über Fr. 100 000.— wurden 43 im Kanton St. Gallen getätigt, 35 im Kanton Thurgau, 29 im Kanton Aargau und je 12 in den Kantonen Solothurn und Waadt; in den übrigen Kantonen verzeichnen die Darlehenskassen weniger als 10 solcher Darlehen, in den Kantonen Appenzel-A.-Rh. und -I.-Rh., Glarus, Luzern, Obwalden und Uri befinden sich bei den Darlehenskassen überhaupt keine Hypothekarposten von mehr als Fr. 100 000.—. -a-

Aus den Anfängen der Münzgeschichte von Stadt und Republik Luzern

Von Otto Waller, Luzern

Im besonderen ist es dem Abte des Klosters Murbach im Elsaß, dem das Kloster im Hofe zu Luzern mit seinen 17 Dinghöfen damals zugehörte, dem Freiherr Konrad von Eschenbach, seinem Bruder Ulrich, Propst zu Luzern, und anderen Gesippen dieses freiherrlichen Geschlechtes zu danken, daß aus dem längst bestehenden Dorfe des Dinghofes Luzern die gleichnamige Stadt hervorgegangen ist. Prof. Karl Meyer weist nach, daß diese Stadt von Murbach aus gegründet wurde, wenn auch eine förmliche Gründungsurkunde nicht mehr vorhanden ist. Abt Konrad urkundet letztmals im Jahre 1179. Die Stadtgründung dürfte dieser Annahme entsprechend in den 1170er Jahren erfolgt sein. Im Jahre 1210 treten Luzerner, als »burgenses« (Stadtburger) bezeichnet, als Zeugen auf. Schultheißnamat, städtischer Rat, Marktrecht und städtisches Maß, sind Einrichtungen der neuen Stadt, zu denen nicht viel später die sichtbaren Elemente städtischen Wesens: Ringmauern, Türme und Stadttore treten.

Bei diesem Vorgange erhielt Luzern also städtische Organisation, das Stadtrecht mit dem Marktrechte, nicht aber das Münzrecht oder Münzregal im engeren Sinne, d. h. das Recht der eigenen Münzprägung, welches damaliger Rechtsauffassung entsprechend nur das Reichsoberhaupt verleihen konnte. Und so blieb es auch als König Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 die Stadt vom Kloster Murbach für sein Haus erwarb. Dagegen war der Rat von Luzern berechtigt, zur Ordnung des Geldverkehrs regelnd einzugreifen. So lesen wir im ältesten Stadtbuch, welches die Jahre 1300—1402 umfaßt: »Der Rat ist ovch vberlein kome, das nieman sol enhein pfennig wechslon noch vs svochen bi eim pfunde« (Strafe). Dann auch in demselben Büchlein: »Vnd swer dehein pfennig brennet, der genge vnd geb ist in disem ampte, der besserot von eim pfunde oder drunder III S ane gnade.« (Abgedruckt bei Kopp.) In Rats- und Bürgerbüchern finden sich später vielfach Bestimmungen, wie Mark und Pfund, Gulden, Plapharte und Schillinge, wie Angster- und Hallerpfennige zu rechnen waren.

Von altersher hatten die Gebiete der heutigen Kantone Zürich, Aargau und Luzern, der Urkantone und Glarus, zur Hauptsache dem Münzkreise der Äbtissin zum Fraumünster in Zürich angehört. Das Zürcher Geld der genannten Abtei hatte also bei uns gesetzliche Zahlungskraft. — Die Habsburger machten aber seit der Erwerbung Luzerns andauernd Versuche, die Zürcher Münze zu verdrängen und der Zofinger Münze der Herzoge gesetzlichen Kurs zu verschaffen. Nach Luzerner Urkunden von 1284, 1309, 1327 und 1332 waren schon Zofinger Münzen in Luzern im Umlauf, wohl weil Luzern noch in murbachischer Zeit eine habsburgische Vogtei war. Aber Luzern wehrte sich ausdauernd und energisch gegen diese Anstrengungen Habsburgs, um so mehr, da es 1332 in den Vierwaldstätterbund eingetreten war. Es anerkannte weder den Schiedsspruch vom 18. Juni 1336, welchen Boten von Zürich, Bern und Basel fällten, noch denjenigen vom 12. Oktober 1351, welchen Graf Immer von Straßburg und Peter von Stoffeln, Deutschordens-Komthur zu Tannenfels aussprachen und die beide zu Ungunsten Luzerns lauteten. (Beide Urkunden liegen im Staatsarchiv Luzern.)

Seit 1332 vermehrte Luzerns Bürgerschaft ihre Anstrengungen, von der Vogteiherrlichkeit Habsburgs loszukommen und in allen Staatsgeschäften frei zu handeln. Nach dem Sem-pacherkrieg von 1386 war Luzern dann auch faktisch ein freier,

wenn auch kleiner, nur dem Reichsoberhaupte verbundener Staat, der kraft eigener Gebietshoheit seine Staatsverwaltung ordnete, damit auch die Regelung des Geldverkehrs in die Hände seines Rates legte. Der Stand Luzern nahm als vollwertiges Mitglied an der großen Basler Münzkonvention vom 14. September 1387 teil, neben dem Herzog Albrecht III. von Österreich, den Grafen von Hochberg, Habsburg-Laufenburg, Kyburg, Neuenburg, dem Freiherrn von Krenkingen und andern Herren, sowie den freien Städten Zürich, Bern, Basel, Solothurn u. a. m.

Gemäß dem Münzvertrage von 1387 galt als einheitliche Währung: ein Pfund der neuen Pfennige = einen Gulden. Aus einer Mark Silber sollen genau 6 Pfunde der neuen Münze geschlagen werden. Diese neuen Pfennige wogen bei $\frac{3}{4}$ Feingehalt 0,15 Gramm. Massive Strafbestimmungen bedrohten die Münzvergehen: »Item, wer die phennige beschrotet vnd vsliet, dem sol man die vienger abslahn vnd in hengken.« Der Vertrag wurde für zehn Jahre abgeschlossen, ist aber nach Ablauf nicht erneuert worden.

Recht günstig war für Luzern die Regierungszeit König Sigmund aus dem Hause Luxemburg (1410—1437), einem erklärten Gegner des Hauses Habsburg, welcher im eigenen Interesse die Städte gegen die Reichsfürsten begünstigte und mit Rechten und Freiheiten begnadete. Seinem Besuche in Luzern 1417 folgte nach längeren Unterhandlungen die förmliche Erteilung des Münzrechtes an den Rat von Luzern am St.-Laurentzen-Abend (9. August) des Jahres 1418 zu Konstanz. Das königliche Diplom gestattete aber nur die Prägung von Angster- und Haller-Pfennigen nach dem damaligen Reichsmünzfuß: »das si — — — ein Silbern münze vnder einem schinbarliche Zeichen vnd einer warhaftigen Karakteren, die an Silber vnd an Korn vnd auch an Zusatz Recht sy, als denn auch andere Richsstette schlahen vnd münzten lassen mügen.« Wie in allem deutschen Münzwesen jener Zeit galt als Münzsystem die alte karolingische Währung: das Pfund zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen, als Münzgewicht die kölnische Mark, von der aber schon Luschin v. Ebengreuth sieben bis acht Varianten im Gewichte von 229,4 bis 234 Gramm nachgewiesen hat.

Nun eröffnete Luzern seine Münztätigkeit. Am Münzgäßchen wurde 1419 die erste Münzstätte errichtet, etwas später »in die merere Statt, in das alt groß hus, so dem Schürpf zugehört« verlegt und in der Folge 1549 in das Gesellschaftshaus »zum Affenwagen« in der Kleinstadt übersiedelt. Als dann wurde die Münze 1587 im Hause des Münzmeisters Ippentanz beim Bruchtor eingerichtet und 1595 in das neu erstellte Münzgebäude beim Mülitor am Mühlenplatz verlegt, allwo man statt des Schlags die Prägung der Münzen einführt. Heute noch trägt das Haus als Superporte das Zeichen einer staatlichen Münzstätte.

Diese ersten Luzerner Münzen von 1422, sowohl wie die ihnen längere Zeit nachfolgenden dünnen, einseitigen Silbermünzen von niederer Legierung, wurden später von Münzliebhabern als »Brakteaten« benannt; irrtümlich, denn heute bezeichnen wir diese Münzen richtigerweise als Hohlpfennige. Die amtlichen Urkunden sprechen von Angster- und Haller-Pfennigen, wie wir heute sagen würden, von Zweifpfennig- und Pfennigstücken, erstere zu 120 Stück, letztere zu 240 Stück auf das Pfund gerechnet. Schon 1426 wurden diese ersten Münzen wieder eingezogen und eingeschmolzen, als Folge des Beitrittes Luzerns zur Münzkonvention von 1425, aber auch infolge des auftretenden großen Mangels an Silber als Münzmetall.

An der erwähnten Münzkonvention vom 18. Mai 1425 der sieben alten Orte (Bern war nicht mit in dem Ding), abgeschlossen zu Zürich auf die Dauer von 50 Jahren, wurden eine Währschaft (24 Plapharte = 1 rheinischer Gulden), Schrot und Korn des Konventionsgeldes (Plapharte von $\frac{1}{2}$ feinem Silber, davon 94 Stück aus einer beschickten Zürcher Mark, ein Plaphart = 15 Steblerpfennige, Angsterpfennige halten zum Haltheil feines Silber und gehen 45 auf ein Lot. Steblerpfennige enthalten $\frac{1}{3}$ feines Silber und gehen 62 auf ein Lot). Auch wurden Tarifierungen und Verrufungen fremder Münzen verkündet und Strafbestimmungen aufgestellt. Es wurde ferner

vereinbart, daß neben Zürich auch Luzern für die andern Orte prägen sollen: Plapharte, Angster- und Steblerpfennige. Wir kennen wohl die schönen Zürcher Plapharte mit dem Bilde Karls des Großen aus jener Zeit, aber es gibt keine Luzerner Plapharte dieser Epoche, deren Prägung in Respektierung des königlichen Münzprivilegs von 1418 unterbleiben mußte.

Zu den genannten Münznamen sei folgendes bemerkt. Die neuere Forschung leitet den Namen »Pfennig« ab vom Worte Pennek der gallischen Volkssprache, womit ein römischer Denar mit dem Kopfe des Kaisers bezeichnet wurde (Pen = Kopf), welcher Ausdruck dann auch an die Germanen überging. Pfennig und Denar wurden zu Begriffen, die das gleiche bedeuteten. Ein Steblerpfennig war ein solcher mit dem Baseltstab des münzberechtigten Bischofs von Basel. »Angster« wird übersetzt mit »Angesichter«, weil viele dieser Zweifpfennigstücke den Kopf des Kaisers, eines Fürsten oder Heiligen trugen. »Plaphart«, auch Blappart, Plappert, französisch Plaphardus, von plaphard = bleich, abgeleitet von der bleichen matten Farbe der französischen Halbgroschen. Als gegen Ende des 14. Jahrhunderts diese Münzsorte in der Schweiz und am Oberrhein aufkam, wurde jeder Halbgroschen so genannt.

Unter dem fröhlichen Namen »Spagürli« traten bei uns zuerst kleine mailändische Münzen im Werte von 3—4 Pfennigen auf, welche das Wappen der Visconti mit der Schlange trugen. Dieses Wappentier wurde vom Volke für eine mehrfach gekrümmte Schnur gehalten. Da man damals, wie vielerorts heute noch eine Schnur mit Spagat bezeichnet, lag der Name »Spaguro« nicht mehr fern. Ob diese Sorte schon damals, oder erst etwas später bei uns ausgeprägt wurde, ist noch ungewiß. Ebenso unsicher ist das Auftreten des Kreuzers. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die Grafen von Tirol eine kleine zweiseitige Münze in Verkehr gebracht, die man wegen den zwei verschoben aufeinander liegenden Kreuzen mit ungleich langen Schenkeln als »Kreuzer«, vom Herkunftslande »Etschkreuzer« bezeichnete. Sie wurden ca. 1436 in Zürich erstmals nachgeprägt und in einer Münztarifierung von 1457 zu 8 Pfennigen gewertet.

Im Jahre 1484 müssen auch die ersten Luzerner Schillinge zu 12 Pfennigen effektiv geprägt worden sein. In der Valutationstabelle zum Münzvertrage vom 23. Januar/31. März 1487 werden gewertet:

Luzerner Schillinge zu 12 Haller (= Pfennige)
Luzerner Kreuzer zu 8 Haller
Luzerner Spagürli zu 3 Haller

also müssen diese kleineren Geldsorten damals schon vorhanden gewesen sein, die Rechnungsmünze »Schilling« war damit zur Kurantmünze geworden. Die oben erwähnte Münzübereinkunft der VII Alten Orte von 1487, der auch Luzern beigetreten war, stellte als Grundlage auf: 1 rheinischer Gulden = 40 Schillinge oder 2 Pf. Haller = 480 Pfennige, oder = 30 Plapharte, jeden zu 16 Pfennigen = 480 Pfennige. Der Name »Haller« ist hier gleichbedeutend mit »Pfennig« und wurde einer kleinen Münze der damals freien Reichsstadt Hall beigelegt. Die große Menge der in den Landen der Eidgenossen zirkulierenden fremden Münzen machte auch eine Tarifierung derselben notwendig. Daneben wurden auch Vorschriften über die Bezahlung der alten Schulden und der Zinse erlassen. Allen diesen Anstrengungen der eidgenössischen Orte, Ordnung in die schlimmen Münzzustände zu bringen, war kein dauernder Erfolg beschieden.

Die Vorschriften, die der Rat von Luzern am 1. Oktober 1490 seinem Münzmeister Stutzenberg gab, sahen neben der Prägung von Schillingen, Angstern und Hallern auch diejenige von 10- und 5-Schillingstücken vor, also von $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -Guldenstücken. Ihre schön geschnittenen Stempel sowie spätere Abschläge in Silber sind vorhanden, aber in Zirkulation sind diese beiden Münzsorten damals nicht gekommen.

Am 14. Januar 1495 erlaubt der Rat von Luzern dem Münzmeister Stutzenberg: »dickplapharte vff dz korn wie die mailändischen vnd die Bern dickpfennige geslagen syen, vff sin kosten zu münzten.« Diese Dickpfennige, später einfach Dicken genannt, etwas größer als ein heutiges Zweiffrankenstück,

Raiffeisenworte

Darin aber, daß es an energischer Selbständigkeit und an Sparsamkeit fehlt, liegt gerade die Krankheit unserer Zeit. Gesetzt, die erwähnten Tugenden wären häufiger bei unseren Zeitgenossen vertreten, und die strebsamen und tätigen Glieder der Gesellschaft wären zahlreicher vorhanden, so würden auch, wie unsere heutigen Verhältnisse einmal liegen, die letzteren vereinzelt sich zu halten nicht mehr imstande sein. Wie früher, so müssen sich auch heutzutage die Nachbarn zu gegenseitigem Schutz und Trutz auf das engste und innigste verbinden, um durch gemeinsame Kraft sich freizumachen, d. h. den verderblichen Einfluß der wucherischen Geldmacht zu brechen, um nicht mehr für die letztere die Kräfte nutzlos vergeuden zu müssen, sondern dieselben zum Wohle der Familien frucht- und segensbringend anwenden zu können. Es müssen also wieder Innungen geschaffen werden, aber Innungen, welche sich aus dem Bedürfnisse des Volkes, dessen Eigentümlichkeiten entsprechend, naturgemäß und freiheitlich entwickeln.

waren Nachahmungen der im Herzogtum Mailand um 1470 aufgekommenen Testoni und ihrer Verwandten in Savoyen und Frankreich, die man wegen des Fürstenbildes Testons nannte. Sie wurden zu 3 Stück auf einen rheinischen Gulden gerechnet, im Jahre 1496 zu 13 Schilling und 4 Haller tarifiert. Die Luzerner Dicken zeigen als Münzbilder einerseits den großen Luzerner Schild unter Reichsadler, andererseits das Brustbild St. Leodegars mit dem Bohrer. Ihr Aufkommen war bedingt durch das stärkere Bedürfnis nach gröbern Silbersorten infolge des gesteigerten Waren- und Geldverkehrs.

Bald nach 1500 (wie Coraggioni meldet um 1507) sind dann in Luzern die ersten Doppler (= 2-Kreuzerstücke), später als Halbbatzen bezeichnet, erschienen und wenig später die ersten Batzen. In einer nicht datierten Vorschrift vom Jahre 1517 an den Münzmeister Simon ist zu lesen: »Item Batzen halten die Mark $7\frac{1}{2}$ lot fin silber, uff ein mark 72 Stück, $16\frac{1}{2}$ um ein Fl.« Die Münzbilder dieser neuen Sorten zeigen: Batzen: Luzernerschild zwischen L-V unter Reichsadler, Rv. gleichschienkliges Tatenkreuz mit vier Rosen in den Winkeln, Doppler: Luzernerschild unter Reichsadler, Rv. Büste St. Leodegars mit dem Bohrer. Über die Herkunft der Bezeichnung »Batzen« ist schon viel gestritten worden. Nach Strickler dürfte das Wort von »Bernerbätzlein« herzuleiten sein, mit dem man 1466 die Berner Fünfer bezeichnete.

Als Krone der mittelalterlichen Prägungen Luzerns folgt mit der Jahrzahl 1518 der erste Luzerner Taler, dessen Münzbild das Martyrium des Stadtpatrons St. Leodegar mit der Legende MONETA * NO * LUCERNEN + zeigt, mit dem Rv.: von zwei Löwen gehaltenen Stadtschild unter Reichsadlerschild, umgeben von 15 Vogteiwappen. Wir können diese größte Silbermünze als Jubiläumstaler ansprechen, als Erinnerungszeichen an die Erteilung des Münzprivilegs vom Jahre 1418 durch König Sigismund. In den amtlichen Akten ist von der Ausprägung dieser Sorte nichts zu finden. Zur Erklärung ihres Namens diene folgendes. Im Jahre 1484 ließ Erzherzog Sigismund von Tyrol große Silbermünzen prägen, die man Guldenroschen nannte, weil sie an Wert einem rheinischen Goldgulden gleichkamen. Erstmals im Gebiete der Eidgenossenschaft prägte Bern 1492 diese Sorte im Gewicht von 2 Lot (= 28-29 Gramm) und 15lötigem Silber, gewürdigt zu 2 Pfund 6 Schilling + 8 Pfennige. Als 1519 die Grafen Stefan Schlick und seine Brüder anfangen, die große Silberausbeute aus den Bergwerken von Joachimstal im böhmischen Erzgebirge zu vermünzen und eine große Menge von 2lötigen Silberstücken, allerdings nur 14 Lot fein, in Umlauf brachten, nannte man diese Großstücke »Joachimstaler«, auch »Jochums«- oder »Jochmes«-Taler, welche Bezeichnung sich mit der Zeit zu »Taler« abschliiff.

Im Mittelalter hatten bei uns, wie anderwärts, die Münzstände wie die Geldverhältnisse überhaupt, mit einem straffen Währungssystem eigentlich nicht sonderlich viel gemein, und

zwar nur mangels einer festen Zentralgewalt. — Wenn der Franken heute je und je 100 Rappen wert ist, so war es in jener Zeit ganz anders. So wenig als zwischen Dukaten und Goldgulden ein dauernd feststehendes Wertverhältnis bestand, ebensowenig war dies zwischen dem Taler, dem Vorboden der neueren Zeit, und seinen Teilen, den Batzen, Groschen und Kreuzern der Fall. Es bestand nur ein loses Nebeneinander verschiedener Münzsorten, aus aller Welt herbeigeht, deren jede ihr eigenes Schicksal erlebte, nach besonderer Bewertung oder Tarifierung gegeben und genommen wurde.

Höhere AHV-Renten in Sicht

Wir haben in unserem Verbandsorgan in den letzten Nummern die zahlreichen Wünsche, die im eidgenössischen Parlament in Form von Motionen und Postulaten zur Revision der AHV vorgebracht worden sind, erwähnt. Kürzlich hat nun der Bundesrat seinen Vorschlag zur Revision des AHV-Gesetzes mit Botschaft veröffentlicht. Selbstverständlich können nicht alle Wünsche befriedigt werden. Hiefür wären jährlich an die 300 Mill. Franken nötig gewesen. Der Revisionsvorschlag des Bundesrates aber hat immerhin eine jährliche Mehrbelastung für die AHV im Betrage von 150 Mill. Franken zur Folge.

Das Hauptgewicht der Revision liegt bei den ordentlichen Renten, und zwar im besondern bei den Teilrenten. Der Bundesrat sieht eine Verbesserung in dreifacher Hinsicht vor, nämlich: Heraufsetzung der Minimalrenten um 25 Prozent, Erhöhung des festen Rentenanteils bei der einfachen Altersrente von 300 auf 350 Franken und Erweiterung des anrechenbaren rentenbildenden Jahreseinkommens von bisher 12 500 Fr. auf 15 000 Fr.

Im weitem sollen die Leistungen an die Hinterlassenen verbessert werden, und zwar einmal dadurch, daß die Abstufung der Witwenrenten nach dem Verwitwungsalter fallengelassen und die Witwenrente auf 80 Prozent der einfachen Altersrente angesetzt wird. Dadurch erhalten insbesondere die vor dem 50. Altersjahr verwitweten Frauen eine wesentliche Verbesserung ihrer Rentenansprüche. Die Waisenrenten werden um ein Drittel erhöht, d. h. bei den einfachen Waisen von 30 auf 40 Prozent der einfachen Altersrente und bei Vollwaisen von 45 auf 60 Prozent. Schließlich wird das Rentenalter der Frauen vom 65. auf das 63. Altersjahr herabgesetzt.

Durch eine Erhöhung der Grenze des Erwerbseinkommens der Selbständigerwerbenden, unter welcher die sinkende Beitragsskala eintritt, von 4800 auf 6000 Fr., wird ein besonderes Postulat der Selbständigerwerbenden berücksichtigt. Aus diesem reduzierten Beitragssatz sollen etwa 60 Prozent aller Selbständigerwerbenden, d. h. über 200 000 Versicherte, Nutzen ziehen.

Die Gesetzesrevision soll womöglich auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten können.

Auf Grund der neuen Bestimmungen würden sich folgende Jahresansätze der Vollrenten ergeben, die anwendbar sind: a) bei vollständiger Beitragsdauer bis zum Eintritt des Versicherungsfalles: für die Jahre 1893 und später geborenen Männer und ihre Hinterlassenen sowie die im Jahre 1895 und später geborenen Frauen; b) bei vollständiger Beitragsdauer bis zum Eintritt des Versicherungsfalles: für die im Jahre 1904 und später geborenen Männer und ihre Hinterlassenen sowie die im Jahre 1906 und später geborenen Frauen mit zwanzig anrechenbaren Beitragsjahren.

Bestimmungsgrößen	Altersrenten		Hinterlassenenrenten				
	Durchschn. Jahresbeitrag	Durchschn. Jahreslohn Fr.	Ein-fache Fr.	Ehe-paare Fr.	Wit-ten Fr.	Einf. Waisen Fr.	Voll-waisen Fr.
bis 90	2 250	900	1440	720	360	540	
120	3 000	1070	1712	856	428	642	
165	4 125	1280	2048	1024	512	768	
240	6 000	1430	2288	1144	572	858	
300	7 500	1550	2480	1240	620	930	
360	9 000	1610	2576	1288	644	966	
480	12 000	1730	2768	1384	692	1038	
Max. 600	15 000	1850	2960	1480	740	1110	

-a-

Die Verteilung des Wohnungseigentums in der Schweiz

Die eidgenössische Wohnungszählung vom 1. Dezember 1950 (Heft 277 der Statistischen Quellenwerke der Schweiz) enthält interessante Aufschlüsse über die Verteilung des Hauseigentums und über die soziale Struktur der Hauseigentümer. Sie bestätigt vor allem, daß das Einzeleigentum an Wohnungen stark überwiegt und daß unter den Hausbesitzern die Unselbständigerwerbenden (Arbeiter, Angestellte und Beamte) weit aus an der Spitze stehen. Bei den Rentnern und Pensionierten, aus denen sich ein ebenfalls ansehnlicher Teil der Hauseigentümer rekrutiert, dürfte es sich in der Hauptsache auch um frühere Unselbständigerwerbende handeln, die ihre Ersparnisse in einer Liegenschaft angelegt haben.

a) **Eigentümer- und Mieterwohnungen.** Generell stellt das Eidg. Statistische Amt fest: »Je fortgeschrittener die Verdästerung ist, um so größer wird das Heer der Mieter und um so geringer die Zahl der selbsthaften, mit Grund und Boden verfahrenen Eigentümer.« Von sämtlichen durch die Erhebung erfaßten 686 347 Wohnungen wurde etwa ein Fünftel von ihren Hauseigentümern bewohnt. Sieben Zehntel waren Mieter- und 5,5 Prozent Genossenschaftlerwohnungen.

In den fünf Großstädten zusammen sind nur rund 11 Prozent Eigentümerwohnungen, dafür hat hier die Genossenschaftlerwohnung stark an Ausmaß gewonnen. Solche wurden im ganzen 25 255 ermittelt, nur rund 7600 Wohnungen weniger als Eigentümerwohnungen. In der Stadt Zürich übertraf am 1. Dezember 1950 die Zahl der Genossenschaftlerwohnungen mit 16 834 jene der Eigentümerwohnungen sogar um 3460. Infolge der geringen genossenschaftlichen Wohnbautätigkeit seit Aufhebung der Wohnungssubventionierung hat sich ihr Anteil ab 1951 wieder verringert. In den Mittelstädten ist die Quote der Eigentümerwohnungen fast doppelt so groß wie in den Großstädten und steigt in den Kleinstädten annähernd auf das Dreifache. In den Landgemeinden und Vororten gehören fast zwei Fünftel aller Wohnungen zu dieser Gruppe. Am niedrigsten ist der Anteil der Eigentümerwohnungen in Genf (3,1 %) und Lausanne (7,1 %).

Der Prozentsatz der Eigentümerwohnungen im ganzen Land ist ungefähr so groß, wie ihn die Wohnungszählung für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ausweist (37,7 %). — Das Eidg. Statistische Amt, dessen obligatorische Erhebung 163 Gemeinden umfaßt, schätzt unter Berücksichtigung des Zählmaterials aus 492 weiteren Gemeinden den Gesamtbestand in der Schweiz auf 1 285 800 Wohnungen mit Küche. Davon waren:

	Wohnungen	Prozente
Eigentümerwohnungen	477 700	37
Mieterwohnungen	710 800	55
Genossenschaftlerwohnungen	42 900	3
Dienstwohnungen	24 200	2
Frei- und Leerwohnungen	30 200	3
Total	1 285 800	100

b) **Die Hauseigentümer.** Nach Wohnungseigentümern unterscheiden wir:

1. eine oder mehrere (Erben) Personen;
2. Gesellschaften und Genossenschaften;
3. Vereine und Stiftungen;
4. öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Bund).

In absoluten Zahlen ergibt diese Gliederung:

	Wohnungen im ganzen				
	1	2	3	4	
Großstädte	305 447	177 344	106 611	9 947	11 463
Mittelstädte	83 097	63 563	15 341	1 442	2 747
Gemeinden mit 10 000 bis 29 999 Einwohnern	130 594	101 732	21 734	2 143	4 950
5 000 bis 9 999 Einwohner	134 978	112 376	17 548	1 397	3 647
weniger als 5 000 Einwohn.	32 231	28 313	2 775	278	859
Total	686 347	483 328	164 009	15 207	23 666*

* Nicht enthalten sind in der Zusammenstellung die insgesamt 137 Wohnungen im Eigentum ausländischer Staaten und internationaler Organisationen.

In allen Gemeinden zusammen standen am 1. Dezember 1950 70,4 Prozent der Wohnungen im Einzeleigentum, im Eigentum von Gesellschaften und Genossenschaften 23,9 Prozent. Von diesen befanden sich 10,7 Prozent im Eigentum von Bau- und Immobiliengesellschaften. Unter ihnen begegnen wir in zunehmendem Maße Versicherungsgesellschaften sowie Pensionskassen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, seitdem der Mangel an anderweitigen sicheren Anlagemöglichkeiten sie zur Investierung in Liegenschaften zwingt. 7,3 Prozent dieser Kollektiveigentümer waren Bau- und Immobilien-genossenschaften. Die restlichen 5,9 Prozent gehörten anderen Gesellschaften oder Genossenschaften; in der Hauptsache waren dies Wohnungen, die von industriellen Unternehmungen für ihre Arbeiter erstellt wurden. Man trifft sie denn auch vorwiegend in Orten mit Industrie, wie Thalwil, Wald, Wetzikon, Kriens, Baar, Biberist, sowie in den Kleinstädten Baden, Wettingen, Emmen, Rorschach und Schaffhausen. Bei den Stiftungen und Vereinen handelt es sich meist um gemeinnützige Institutionen. Öffentliches Eigentum sind 3,5 Prozent.

c) **Die soziale Struktur der Hauseigentümer.** Die Einzeleigentümer von Häusern stammen aus allen sozialen Schichten. Interessante Aufschlüsse ermittelt darüber die Erhebung über die 681 871 besetzten Wohnungen (mit Küche) nach der sozialen Stellung der Inhaber und Besitzer. In absoluten Zahlen verteilen sie sich:

	Mieter- wohnung	Eigentümer- wohnung	Genossenschaft- lernwohnung	Dienst- und Freiwohnung
Unselbständig- erwerbende	323 912	62 515	31 409	12 499
Selbständig- erwerbende	69 530	49 554	2 316	960
Rentner, Pensionierte	86 876	35 445	3 817	2 979
Total	480 318	147 623	37 542	16 388

Von den 147 623 Eigentümerwohnungen entfallen 42,3 Prozent auf die Unselbständigerwerbenden (private und öffentliche Arbeiter und Angestellte, Beamte), 20,7 Prozent allein auf die Arbeiter. Die Rentner, Pensionierten usw. hatten 24,1 Prozent und die Selbständigerwerbenden 33,6 Prozent inne. Der Anteil der Sozialgruppen ist in den verschiedenen Ortskategorien ziemlich konstant. — Nicht weniger interessant ist die Untersuchung über die **Verteilung der Wohnungen jeder Sozialklasse** auf die verschiedenen Besitzverhältnisse. Hier bestehen von Ortsklasse zu Ortsklasse und innerhalb der Groß- und Mittelstädte selbst große Schwankungen. So wohnten von

1000 Selbständigen in Genf nur 58, in Zürich 214, in Winterthur 571 und in den Landgemeinden 658 in eigenen Wohnungen. Von 1000 Wohnungsinhabern des Arbeiterstandes besaßen in Genf 23, in Zürich 104, in Biel 190, in Winterthur 442 und in den Landgemeinden und Vororten 493 und 664 eine eigene Wohnung. Die Rentner und Pensionierten wohnen in den Landgemeinden und Vororten zu über zwei Fünfteln in eigenen Häusern.

Auch unter den Eigentümern der insgesamt 78 211 ausgezählten Einfamilienhäuser befinden sich viele Unselbständig-erwerbende. In zahlreichen Gemeinden bewohnen über 50 Prozent ihr eigenes Heim. In Winterthur, wo das Einfamilienhaus besonders stark verbreitet und die Industrie seit Jahren den Arbeitern beim Erwerb eines solchen stark behilflich ist, wurden 3914 Inhaber von Wohnungen in Einfamilienhäusern gezählt. Von ihnen waren 2625 Arbeiter, Angestellte und Beamte.

*

Die Bewertung von Forderungen bei der Bemessung des Nachlasses

Beim Tode eines Ehegatten muß der Erbteilung stets die güterrechtliche Auseinandersetzung vorausgehen, d. h. die Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens in das Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau. Erst auf Grund dieser güterrechtlichen Auseinandersetzung kann der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten festgesetzt und geteilt werden. Für diese güterrechtliche Auseinandersetzung ist die Berechnung des Vorschlages, d. h. des während der Ehe erworbenen Vermögens, von besonderer Wichtigkeit. Dieser gehört nämlich, wenn die Ehegatten unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung lebten, zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und zu zwei Dritteln dem Ehemann oder seinen Erben. (Ein Rückschlag ist dagegen vom Ehemann oder seinen Erben zu tragen, soweit nicht nachgewiesen werden kann, daß ihn die Ehefrau verursacht hat.)

Die Berechnung des Vorschlages ist nun nicht immer ganz einfach, und vorab bei gewerblichen Betrieben stellt sich die Frage, wie Forderungen, welche zu dem ehelichen Vermögen gehören, zu bewerten sind. Je nachdem ist der Vorschlag größer oder kleiner.

Das Kantonsgericht St. Gallen stellte in einem Erbteilungsstreit für die Bewertung des am Todestage der Erblasserin vorhanden gewesenen ehelichen Vermögens, die es zwecks Ermittlung des zum Nachlaß gehörenden Anteiles am Vorschlag durchführte, Fr. 5000.— für Rückstellungen auf Kundenguthaben unter die Passiven. Die Einbringbarkeit der Forderungen war nämlich zur Zeit des Todes der Ehefrau noch ungewiß. Bei der Feststellung ihres Nachlasses und also bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wußte man dagegen, welche Forderungen eintreibbar waren und welche nicht mehr. Trotzdem hat das Bundesgericht diese Bewertung des Vermögens durch das Kantonsgericht geschützt, denn für die Bewertung von Forderungen, die zu dem am Todestag vorhanden gewesenen ehelichen Vermögen gehören, sind die damaligen Verhältnisse maßgebend. Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen zu dem Entscheid u. a. aus:

Der Beklagte macht mit seiner Anschlußberufung in erster Linie geltend, die Vorinstanz habe bei der Bewertung des ehelichen Vermögens unter die Passiven zu Unrecht einen Posten von Fr. 5000.— für Rückstellungen auf Kundenguthaben aufgenommen. Eine solche Rückstellung wäre nach seiner Ansicht nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn die Teilung sofort nach dem Tode der Erblasserin vorgenommen worden und die Einbringlichkeit der fraglichen Forderungen deshalb noch ganz ungewiß gewesen wäre. Im vorliegenden Falle, wo die Teilung erst viel später erfolgte, lasse sich dagegen — so führt der Beklagte aus — auf Grund der Buchhaltung genau feststellen, welche beanstandeten Forderungen tatsächlich voll, welche teilweise und welche gar nicht eingebracht werden konnten. Auch die Inkassospesen seien feststellbar. Da die Behörde somit bei den Forderungen nicht auf eine Schätzung angewiesen sei, sei sie verpflichtet, die realen Werte bei der Nachlaßtei-

lung zu berücksichtigen. Dies hätte auch dann gegolten, wenn eine seinerzeit als vollwertig betrachtete Forderung sich in der Folge als uneinbringlich erwiesen hätte. Für einen besondern Passivposten »Rückstellungen« sei nach Abwicklung des ganzen Inkassos kein Platz mehr. Mit ihrer gegenteiligen Annahme habe die Vorinstanz den Nachlaß zu seinem Nachteil mit hypothetischen, in Wirklichkeit gar nicht bestehenden Passiven belastet. Damit habe sie Art. 214, 457 und 462 ZGB verletzt.

Dem Beklagten wäre im Ergebnis Recht zu geben, wenn die Kundenguthaben, für welche Rückstellungen gemacht wurden, selbst Gegenstand der Erbteilung wären. Dies trifft hier aber nicht zu. Die Guthaben gehören nicht zum Nachlaß, sondern stehen dem Witwer zu. Der Beklagte ist als Erbe nur mittelbar daran interessiert, insofern nämlich, als sie die Höhe des Vorschlages beeinflussen, von dem ein Drittel zum Nachlaß gehört, an dem er beteiligt ist. Bei diesem Vorschlagsdrittel handelt es sich um eine Forderung der Erbgemeinschaft an den überlebenden Ehemann der Erblasserin. Die Höhe dieser Forderung bestimmt sich ausschließlich nach dem Vermögensstand am Todestage der Erblasserin. Auf später eintretende Ereignisse darf bei der Berechnung dieser Forderung nicht Rücksicht genommen werden, weil eben die Ehe, die eine Beteiligung der Ehefrau bzw. ihrer Erben am Vorschlag rechtfertigt, durch den Tod aufgelöst wird. Demgemäß sind die Guthaben des Ehemannes zur Ermittlung des Vorschlagsanteils mit dem Werte einzustellen, der ihnen nach den Tatsachen zukam, die am Todestag bekannt waren oder doch bekannt sein konnten. Für Guthaben, die damals mit Grund als zweifelhaft erachtet werden konnten, ist daher, falls sie mit ihrem Nominalbetrag unter die Aktiven aufgenommen werden, auf der Passivenseite eine entsprechende Rückstellung einzusetzen. Die Höhe der Rückstellung hat sich einzig und allein nach den Verhältnissen am Todestag zu richten, nicht nach dem Ergebnis nachher erfolgter Inkassobemühungen, das von Umständen abhängen kann, die beim Tode der Erblasserin nicht voraussehbar waren. Eine Forderung, die am Todestag als nicht oder nur teilweise einbringlich angesehen werden mußte, war damals, was sich insbesondere bei ihrer Veräußerung gezeigt hätte, nicht vollwertig, auch wenn sie später voll bezahlt wurde, und darf daher nicht einfach mit ihrem Nennwert zu dem am Todestag vorhandenen Vermögen gerechnet werden. Umgekehrt muß eine Forderung, die nach den Verhältnissen an jenem Tage als gut erschien, ohne Einschlag in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Ehemann damit später zu Verlust kam. Ereignisse, die bei einer unmittelbar nach dem Todestag vorgenommenen Berechnung des Vorschlages notwendigerweise außer Betracht geblieben wären, dürfen auch später nicht berücksichtigt werden. Die gegenteilige Ansicht des Beklagten beruht auf einer Verkennung des wesentlichen Unterschieds zwischen der Teilung des Vorschlages, bei der es sich um die Berechnung eines Anspruchs aus einem durch den Tod aufgelösten Rechtsverhältnis handelt, und der Erbteilung, die eine Auseinandersetzung zwischen Gesamtberechtigten bedeutet.

Ob die grundsätzlich zulässigen Rückstellungen (die nicht Schuld-, sondern Wertberichtigungsposten darstellen) in Ansehung der Verhältnisse am Todestag richtig bemessen worden seien, ist im wesentlichen eine Tat- und Ermessensfrage, die das Bundesgericht nicht überprüfen kann. Daß die Vorinstanz mit der Nichtanordnung der von ihm beantragten Oberexpertise Bundesrecht verletzt habe, behauptet der Beklagte mit Recht nicht. Er hat vielmehr heute auf die Durchführung einer Oberexpertise ausdrücklich verzichtet.

Hinsichtlich der Rückstellungen ist die Anschlußberufung somit unbegründet.

-a-

Deutschfreiburgischer Unterverband

Alljährlich, wenn sich der Sommer seinem Zenith nähert und die wogenden Getreidefelder ihre goldgelbe Farbe annehmen beginnen, versammeln sich die Raiffeisenmänner der deutschfreiburgischen Darlehenskassen zu ihrer Jahres-

tagung, um ihre »Ernte« zu überblicken, Rückschau zu halten auf die Früchte und Erfolge eines Jahres eifriger Raiffeisenarbeit. Vertreter aller 15 Kassen tagten diesmal im gastlichen Heitenried, vom versierten Präsidenten, Großrat J. H a y o z, Giffers, freudig begrüßt. Ein besonderer Gruß des Vorsitzenden galt dem immer gerngesehenen Gast, dem freiburgischen Raiffeisenpionier, Ehrendekan V. Schwaller, aber auch dem Verbandsvertreter, Dir. J. Egger, während eine Reihe anderer Eingeladener sich diesmal leider entschuldigen lassen mußten. Worte der Gratulation galten der Ortskasse Heitenried, die große Dienste leiste für Land und Volk, aber auch der Kasse Ueberstorf, welche dieses Jahr in eindrucksvoller Weise ihr goldenes Jubiläum feierte. Die Unterverbandsversammlungen bieten nicht nur Anlaß zur Pflege der Kameradschaft und Gedankenaustausch, sondern auch zur Besinnung auf die wertvolle Idee Raiffeisens, die sich nie abnutze und nie veralte, und auf das uns von den Vätern übergebene kostbare Gut, das wir hochhalten wollen.

Nach Ergänzung des Büros durch die Wahl von drei Stimmzählern eröffnete Aktuar M. V o n l a n t h e n, St. Antoni, das vorzüglich abgefaßte Protokoll über die letztjährige Delegiertenversammlung, während Unterverbandskassier F. S c h n e u w l y, Heitenried, die bei einem Vorschlag von Fr. 652.25 einen Aktivsaldo von Fr. 4070.82 aufweisende Unterverbandsrechnung vorlegte. Die Versammlung genehmigte mit Dank das Protokoll und die Rechnungsablage und bestätigte den bisherigen Jahresbeitrag auch für 1956.

Anschließend erstattete Präsident H a y o z einen interessanten und gedankenreichen, bescheiden mit »Plauderei über längst Bekanntes und Geliebtes« bezeichneten Jahresbericht. Der Berichterstatter würdigt die zahlenmäßigen Erfolge, insbesondere aber die mannigfachen Dienstleistungen der angeschlossenen Kassen, welche letztere in verschiedenen Gemeinden schon zu den größten Steuerzahlern geworden sind, aber auch durch ihre Zinsfußpolitik Gläubigern und Schuldnern beachtenswerte Vorteile bieten.

Durch einhellige Bestätigung im Amte bekundete die Versammlung dem in die Wahl gekommenen fünggliedrigen Vorstand das wohlverdiente Vertrauen.

Hierauf verbreitete sich Direktor E g g e r über »aktuelle Raiffeisenfragen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt sowie der Zinsfußgestaltung«. Nachdem er der Freude über die fruchtbare Tätigkeit und Entwicklung der deutschfreiburgischen Raiffeisenkassen Ausdruck gegeben und der Versammlung die Grüße des Verbandes überbracht hatte, stellte der Referent fest, daß trotz andauernd reger, direkter und indirekter Sparfähigkeit auf dem Geld- und Kapitalmarkt gewisse Verknappungserscheinungen festzustellen sind. Die verschiedenen Ursachen hierfür wurden eingehend erläutert und den Kassen Richtlinien für ihre Zinsfußpolitik gegeben. Im Zusammenhang mit der Geldverwertung fanden auch aktuelle Fragen aus der Praxis, wie z. B. die Gewährung von Baukrediten, sowie solcher an juristische Personen, speziell Genossenschaften, und die Sorgfaltspflicht der Gläubiger im Bürgschaftswesen, besondere Erwähnung.

Die Verhandlungen wurden darauf durch ein währschaftes, von der Ortskasse gespendetes Zobia unterbrochen. In der allgemeinen Aussprache gab vorerst Kassier Th. M e y e r, namens der Ortskasse, der Freude über die Wahl Heitenrieds als Tagungsort Ausdruck und entbot den zahlreichen Gästen Gruß und Willkomm. Er erinnerte auch an die nun schon mehr als ein halbes Jahrhundert währende Tätigkeit der Ortskasse, die sich zu einem überaus starken Baum im Wirtschaftsleben der Gemeinde entwickelt habe. Dekan V. S c h w a l l e r erzählt etwas aus den ersten Jahren Raiffeisentätigkeit im Sensebezirk und ermahnt die Kassen, nicht »Banken« sein, nicht in erster Linie verdienen, sondern dienen zu wollen, dem »kleinen Mann« zu helfen und dem Nächsten zu dienen. Präsident S c h n e u w l y, Heitenried, entbot schließlich den Willkommgruß namens der Ortsbehörden und unterstrich die bedeutungsvolle Tätigkeit der Raiffeisenkassen für die Gemeinden,

aber auch die moralischen und ethischen Werte, die von den Kassen geschaffen und gepflegt werden, sei es durch die Förderung des Sparsinns, sei es durch die Heranbildung von Männern, die in wertvoller Weise dem Allgemeinwohl dienen. — Nach kurzen Dankesworten von Dir. Egger und Kassier B e r t s c h y, Alterswil, welche letzterer feststellte, daß die Delegierten jedes Jahr mit größerer Befriedigung und Begeisterung von den Unterverbandsversammlungen zurückkehren, schloß Präsident Hayoz die vom besten Geiste getragene, harmonisch verlaufene Tagung. §

Aus unserer Bewegung

Eichberg (SG). Die Darlehenskasse hielt unter der Leitung ihres Präsidenten Paul F e n k, Gemeindeammann, am 29. April in der »Traube« die 18. Generalversammlung ab, welche wieder einen guten Besuch aufwies. Nach Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung entwarf der Vorsitzende einen kurzen Rückblick auf die leider immer noch gespannte weltpolitische Lage und deren Auswirkungen auf unser Land und Volk. Trotz vielversprechenden Konferenzen auf höchster Ebene können sich die verantwortlichen Führer in ihren wichtigsten Programmpunkten nicht einigen, und so dauert der »Kalte Krieg« weiterhin an. — Die Hochkonjunktur feiert ihre Triumphe; aber in mancher Beziehung nicht zum Wohle unserer Landwirtschaft. Die Abwanderung vieler junger Leute in die Industrie mit besseren Verdienstmöglichkeiten hält an. Wie wird's noch enden? Auf den Stand unserer Dorfkasse übergehend, betonte der Präsident, daß sich dieselbe, wenn auch etwas langsamer als manche in der Umgebung, doch den Grundsätzen der schweizerischen Raiffeisen-Organisation getreu, weiter entwickeln kann. Kassier Willi H a l t i n n e r orientierte eingehend über die vorliegende Jahresrechnung. Im großen und ganzen wies der Kassaverkehr im Vergleich zum Vorjahre keine wesentlichen Veränderungen auf. Der Umsatz betrug in 1121 Posten Fr. 1 839 337.—. Während im Obligationen-Konto ein Rückgang zu verzeichnen ist, konnte die Zahl der Sparhefte vermehrt werden, so daß das Guthaben der 477 Spareinleger den schönen Betrag von Fr. 646 761.— erreichte. Der Reservefonds stieg nach Zuweisung des Reingewinnes von Fr. 3088.05 auf Fr. 43 088.12. Da die Zinssätze unverändert geblieben sind, erzeugte auch die Ertragsrechnung nicht stark abweichende Ziffern. Über den Eingang der fälligen Zinsen und Abzahlungen konnte sich der Kassier auch diesmal wieder lobend aussprechen. Erfreut von der Weiterentwicklung der Kasse dankte W. Haltinner dem Vorstand und Aufsichtsrat für die umsichtige und tatkräftige Leitung und allen Mitgliedern für das ihm geschenkte Zutrauen.

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission, von Gemeinderat Emil E n z verlesen, schloß mit dem Antrag, es sei die Rechnung zu genehmigen, was denn auch nach nicht benutzter Diskussion bestätigt wurde. — Auch das Traktandum Wahlen fand eine rasche Erledigung. Die reglementarisch ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden wieder gewählt. Neu in den Aufsichtsrat trat Paul Motzer, Schmied. — In der allgemeinen Umfrage entspann sich erfreulicherweise eine rege Diskussion, in welcher zwar nicht unsere Dorfkasse im Vordergrund stand, sondern in erster Linie ein Anliegen, das mit dem an der Bürgerversammlung gefaßten Beschluß betreffs Bau einer Freibank mit Schlachtlöcher verbunden ist. Der Wunsch nach einer Tiefkühlanlage war an vorherwähnter Versammlung schon geäußert worden; aber der wesentlichen Mehrkosten halber auf die Seite gestellt. Dank der zur Verfügung stehenden Zeit ließ sich nun in Minne darüber sprechen. Nach vielseitig benutzter Diskussion wurde der Vorstand zur weiteren eingehenden Prüfung dieser Angelegenheit und Berichterstattung beauftragt. — Was als zweites ebenfalls rege zur Sprache kam, waren Fragen, die vorab Eltern und der Schule Entlassene beschäftigten. Die Versuchung, als Hilfsarbeiter, Handlanger oder Angelernter rasch ins Erwerbsleben einzutreten, ist in Zeiten der Hochkonjunktur sehr groß. Unsere landwirtschaftlichen Betriebe, die nicht so hohe Löhne bezahlen können, leiden darunter empfindlich. Heranwachsende Söhne und Töchter, welche die Fähigkeiten für eine Berufslehre besitzen, sollten in vermehrtem Maße dazu aufgemuntert und angehalten werden. Berufsberatungsstellen geben immer gerne Auskunft. Junge Bauern finden Weiterbildung in geeigneten größeren Betrieben und in landwirtschaftlichen Schulen. Für unbemittelte Lernfreudige stehen auch Stipendienmöglichkeiten und diesbezügliche Fonds zur Verfügung, und dieses Geld kann, wenn richtig verwendet, segensreich wirken.

Mit einem nochmaligen Dank schloß Präsident Fenk die 18. Generalversammlung, worauf sich die Mitglieder bei währschaftem Z'Veesper und gemächlichem Jäbli unterhielten. D.

Goldach (SG). Ein wohlgeklungenes Werk hat die Darlehenskasse Goldach geschaffen, ihr neues Kassagebäude. Goldach ist eine rund 5000 Einwohner zählende Vorortsgemeinde von Rorschach. Bei der Gründung der Kasse vor 46 Jahren war die Bevölkerung der Gemeinde mehrheitlich noch in der Landwirtschaft tätig, heute zählt man in der Gemeinde nur noch an die 20 Bauernbetriebe. Die Gemeinde Goldach verzeichnet vorab in den letzten zehn Jahren einen außerordentlich starken Bevölkerungszuwachs, aber auch einen überaus großen Wechsel in der Einwohnerschaft. Annähernd ein Drittel der Einwohnerschaft wechselt im Laufe eines Jahres. Diese wirtschaftliche und bevölkerungsmäßige Ent-

wicklung der Gemeinde hat auch auf die ortsansässige Darlehenskasse Einfluß und brachte ihr vorab in den letzten 10—15 Jahren einen sehr starken Aufschwung, wie dies folgende Zahlen zeigen:

Jahr	Anzahl d. Mitglieder	Bilanzsumme in Mill. Fr.	Umsatz in Mill. Fr.
1940	140	1,875	2,614
1945	163	2,510	6,065
1950	206	3,983	7,861
1955	256	6,291	18,083

Dieser Entwicklung vermochten die vorhandenen Kassaräumlichkeiten nicht mehr in befriedigender Weise zu genügen, so daß ein Neubau eines Kassagebäudes einem Bedürfnis entsprach, wollte die Darlehenskasse ihren Aufgaben im Dienste der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft weiterhin gewachsen sein. Das neue Heim, das sich die Kasse an schöner und günstiger Lage in der aufstrebenden Ortschaft geschaffen hat, ist so recht ein Raiffeisenhaus, einfach, währschaft, solid und zweckmäßig.



Darlehenskasse Goldach

Am 19. September des letzten Jahres wurde durch den Kassapäsidenten der erste Spatenstich getan, am 6. Juli dieses Jahres war das Werk vollendet und wurde von den Kassabehörden in treue Obhut genommen. Sie hatten zu diesem Zwecke eine kleine Feier veranstaltet, an welcher Kassapäsident Gemeinderat Zoller neben Vorstand und Aufsichtsrat und Kassier auch den Architekten Jean Huber aus St. Gallen und als Gäste Gemeindeammann Kantonsrat Rohner und vom schweizerischen Zentralverbande die Vizedirektoren J. B. Rosenberg und Dr. A. Edelmann begrüßen konnte. Der sympathischen Begrüßung im Sitzungszimmer des neuen Kassagebäudes folgte unter Leitung des Architekten ein Rundgang durch die Räumlichkeiten des Gebäudes, der allgemein Freude und Befriedigung über das schöne Werk auslöste. Bei einem Imbiß im Restaurant »St. Gallerhof« hieß Kassapäsident Gemeinderat Zoller nochmals die Gäste und Behördemitglieder herzlich willkommen, und Vizedirektor Dr. A. Edelmann beglückwünschte die Darlehenskasse Goldach im Namen des schweizerischen Zentralverbandes zu ihrem schönen Heim, zollte der Kasse anerkennende Worte für ihre bisherigen Leistungen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß ihr im neuen Heim eine ebenso erspriessliche und erfolgreiche Zukunft in der Erfüllung ihrer schönen Aufgabe beschieden sei. Gemeindeammann Kantonsrat Rohner überbrachte der Kasse die Glückwünsche der Gemeinde und Einwohnerschaft zu dem schönen Kassagebäude, das der Gemeinde wohl anstehe und das gemeindliche Selbstbewußtsein der Bevölkerung stärken möge. Vizepräsident Paul Schwaiger dankte dem Kassapäsidenten für seinen großen Einsatz, der viel zum Gelingen des Werkes beigetragen hat, während Präsident Zoller diesen Dank im besonderen auch an den leitenden Architekten weitergab.

Zum Schlusse der schlichten Feier zeigte Kassier Rutz noch einen Film über die fortschreitenden Bauarbeiten am neuen Kassagebäude und über den diesjährigen Verbandstag in Luzern. -a-

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Schleitheim (SH). † Christian Bächtold, alt Kantonsrat. In- nert kurzer Zeit muß der Berichterstatter vom Hinschied führender, prominenten Vorstandsmitglieder unseres Institutes Kunde geben. Mitte April beklagten wir den Verlust unseres initiativen Vizepräsidenten Hans Schüeli, der mitten aus voller Tätigkeit aus Amt und Familie gerissen wurde, und Freitag, den 9. Juli, ereilte uns die Trauerbotschaft, daß Chr. Bächtold, welcher sich lebhaft um das Zustandekommen der hiesigen Darlehenskasse einsetzte, das irdische Gewand ablegen konnte. Als 1910 unser Institut ihre Schalter eröffnen konnte, stellten sich zwei junge Lehrer dem Vorstand zu Diensten, Samuel Bächtold als Kassier, Alex Russenberger übernahm das Präsidium, und der ferdergewandte

Christ. Bächtold wurde Protokollführer. Doch schon nach kurzer Zeit erhob die Reaktion ihr Haupt. Der schon seit 80 Jahren bestehenden Aktienbank stand das junge Unternehmen als Stein im Wege, es kam zu heftigen Pressekämpfen, und Christ. Bächtold, als gewandter Debatter, hat mit seiner spitzen Feder mit seinen Gegnern manch harten Strauß ausgefochten. Aber das junge Pflänzchen durfte gedeihen, es ging zwar langsam, aber stetig aufwärts, und der große Kämpfer zum Silstighof durfte es noch erleben, daß nach 40jähriger Aufbauarbeit und zähem Ringen unsere Raiffeisenkasse zu einem blühenden und angesehnen Institut sich aufschwingen konnte mit einer Bilanzsumme von 4 200 000 Fr. und 200 000 Fr. Reserven. Nachdem Christ. Bächtold während zehn Jahren das Aktuariat besorgte, rückte er im Jahre 1920 zum Präsidenten vor, dessen Geschäfte er als gewandter Funktionär bis 1928 leitete, und noch volle zwanzig Jahre gehörte er dem Aufsichtsrat an.

Christian Bächtold war nicht nur ein eifriger Raiffeisenpionier, er kämpfte ebenso für den Bauernstand und setzte sich schon in jungen Jahren hauptsächlich in der Presse für bessere Produktpreise ein. Es war gegeben, daß der impulsive Sohn unserer Heimaterde auch in der Fremde seine Kenntnisse zu erweitern suchte. Für einige Zeit war er in Stellung auf einem großen Bauernbetrieb im Welschland, mit dem ihn zeitweilig eine große Freundschaft verband. Als im Jahre 1910 die Landwirtschaftliche Genossenschaft ins Leben trat, war Christ. Bächtold der führende Kopf, besorgte während mehrerer Jahre die schriftlichen Geschäfte und war von 1920 bis 1925 Vorsitzender. Durch seine Initiative wurde die Kant. Bauernpartei aus der Taufe gehoben; auch hier gehörte er dem Vorstand an. Von 1915—1925 übernahm der Vielbeschäftigte die Geschäftsführung der Landw. Genossenschaft, und 1926 wurde der große Gedanke zur Tat: die Erbauung eines eigenen Betriebes, der »Silstighof«, auf einem wunderschönen Fleck Erde, wo sich für seine vier Söhne und drei Töchter reichlich Beschäftigung bot. Auch die Öffentlichkeit beanspruchte seine Kräfte. Von 1921—1928 war er Mitglied des Gemeinderates, und während zwölf Jahren vertrat er seine Heimatgemeinde im Kantonsrat.

Mit Christ. Bächtold scheidet ein hervorragender Führer und Kämpfer aus unsern Reihen, der unerschrocken für die gesamte kantonale Bauernschaft einstand, manchen Tag hat er für diese hier angeführten, vielseitigen Arbeiten geopfert, für Zeitungsberichte und Abendsitzungen manche Stunde Schlaf drangeben müssen. Und all diese Hingabe, besonders für unser Institut, möchten wir hier besonders würdigen und über das Grab hinaus verdanken. Er erreichte ein Alter von 75 Jahren. Ruhe sanft, wir werden dir ein gutes Andenken bewahren. Chr. Stamm.

Trun (GR). † J. o. s. Decurtins - P a j a r o l a , alt Kassier. Der Tod schlägt in letzter Zeit in die Reihen der ergrauten Raiffeisenmänner harte Breschen. So beklagt die Cassa de spargn ed emprest Trun den Weggang von alt Kassier J. Decurtins. Mit diesem Bündner Oberländer nach altem Schrot und Korn, in dessen Bart die Krummpeife ausgezeichnet paßte, verliert die Gemeinde am historischen Ahorn einen angesehenen Bürger, der aus einem alten Geschlechte entstammte, das der Öffentlichkeit wertvollste Männer schenkte. Das bescheidene Wesen des Verstorbenen, das kein Sichvordrängen zuließ, barg jedoch Fähigkeiten, die nicht unbeachtet bleiben konnten. Wenn Decurtins auch mit dem Herzen in erster Linie Bauer war und ihm ein geratenes Rind eitel Freude bereiten konnte, so entzog er sich doch nicht den Pflichten für das Gemeinwesen, wußte er doch, was er als scholleverbundener Bündner der Heimat schuldig war. Wir finden die Spuren seiner zierlichen kleinen Schrift als Gemeindepräsident, als Grundbuchverwalter, als Sektionschef, in welchen Beamtungen seine Tätigkeit gleich geschätzt war wie als Mitglied des Kreisgerichtes der Cadi, des Bezirksgerichtes Vorder- rhein und des Großen Rates. Allem Neuem zugetan, sehen wir Decurtins in den Reihen der Gründer der örtlichen Cascharia (Sennerei), deren Gebäude der Stolz der Bauern von der »Cius« bildete. Die tiefsten Furchen hat der Verstorbene jedoch bei der lokalen Spar- und Darlehenskasse hinterlassen. Im Verein mit dem damaligen Pfarrherren Dr. Chr. Caminada, dem nunmehr die Würde des Bischofssitzes in Chr anvertraut ist, und dem Förster J. Huonder, später Regierungs- und Ständerat, gab der Verstorbene im Jahre 1919 der Gründung einer Raiffeisenkasse Auftrieb. Es brauchte Mannesmut, diese erste Kasse im Bündner Oberland ins Leben zu rufen, ist der Oberländer doch nicht von jenem Schlag, der Neuerungen ohne weiteres jubelt. Da jedoch bewährte Kräfte am Taufstein des Sprößlings standen, waren die Vorurteile bald überwunden, und die Ortskasse ist heute die stärkste im Kanton. Als im Jahre 1924 zufolge Hinschied von Lorenz Job der Kassierposten neu besetzt werden mußte, fiel die Wahl auf J. Decurtins, womit die Kassa- leitung in besten Händen war. Als währschafter, bedächtiger Volksmann begnügte er sich nicht mit dem Schreiben von nackten Zahlen, sondern kargte auch nicht mit guten Ratschlägen und wohlwogenen Mahnungen. Unter Decurtins wurde die Kasse so recht das Zentrum des Dorfes. Nicht umsonst hat eine bekannte Künstlerhand auf der Jubiläumsschrift die Wirksamkeit der Kasse mit einer Mutter dargestellt, die ihre Kinder behütet. Es spricht für gute Vorsorge des Verstorbenen, daß er nach zehnjähriger, segensreicher Tätigkeit seinen Sohn in das Kassieramt einführte und als Kassierstellvertreter verblieb. 84 Jahre irdischen Wandels waren Decurtins beschieden. Es war eine Zeit voller Ausnützung der Talente und Erfüllung der Aufgaben als Vorsteher einer großen Familie wie auch als Bürger gegenüber dem Nächsten, und doch blieb noch Zeit für Frohmüt und die Pflege des Liedes, das in romanischer Sprache besonders klangvoll ertönt. Mögen dem Verstorbenen Blicke von höchsten Höhen auf sein trautes Maiensäß »Mun« und die lieben Bündner Berge vergönnt sein und ihm ewiger Friede zuteil werden. -u-

Bilanz des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen per 30. Juni 1956

	Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
1. Kassa				
a) Barschaft	1 620 184.37		1. Bankenkreditoren auf Sicht	1 079 866.32
b) Nationalbank-Giroguthaben	8 708 506.63		2. Andere Bankenkreditoren	1 000 000.—
c) Postcheck	281 376.98	10 610 067.98	3. Guthaben der angeschlossenen Kassen:	
2. Coupons	24 110.89		a) auf Sicht	65 663 858.80
3. Bankendebitoren auf Sicht	206 524.53		b) auf Zeit	143 220 100.—
4. Andere Bankendebitoren	2 600 000.—		4. Kreditoren:	
5. Kredite an angeschlossene Kassen	28 330 680.20		a) auf Sicht	6 666 734.36
6. Wechselportefeuille	9 032 533.25		b) auf Zeit	2 736 706.45
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Genossenschaftsverb. u. Elektrizitätswerke)	120 244.—		5. Spareinlagen	18 508 918.74
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon mit hypoth. Deckung Fr. 3 014 922.75)	3 978 425.25		6. Depositeneinlagen	2 723 313.25
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung (davon mit hypoth. Deckung Fr. 970 480.—)	3 486 037.85		7. Kassa-Obligationen	9 809 900.—
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	14 220 816.30		8. Pfandbrief-Darlehen	1 000 000.—
11. Hypothekar-Anlagen	95 079 782.48		9. Checks und kurzfristige Dispositionen	61 800.—
12. Wertschriften	100 162 327.95		10. Sonstige Passiven:	
13. Immobilien (Verbandsgebäude)	50 000.—		ausstehende Obligationen-Zinsen	74 449.80
14. Sonstige Aktiven: Mobilien	8 149.10		11. Eigene Gelder:	
		267 909 699.78	a) einbez. Geschäftsanteile	9 300 000.—
			b) Reserven	5 550 000.—
			c) Saldo Gewinn- u. Verlust- Konto	514 052.06
				15 364 052.06
				267 909 699.78
			Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen)	3 406 162.—

Wildhaus (SG). Ernst Forrer †. Am 18. Juni verschied an den Folgen eines Hirnschlages Ernst Forrer, alt Briefträger, im 67. Altersjahre. Während 27 Jahren hat er als geschätztes Mitglied des Aufsichtsrates der Darlehenskasse treu gedient 47 Jahre lang hat er als Briefträger in die weitverstreuten Häuser von Wildhaus Freuden- und Trauerbotschaften getragen. Bei jeder Witterung galt es den weiten Dienstweg anzutreten, jeden Monat abwechselnd, bald in die östliche und dann wieder in die westliche Ortshälfte, zusammen mit einem Kollegen, bis dann 1942 ein dritter Briefträger eingestellt wurde und ihm so die Arbeit bedeutend erleichtert werden konnte. Durch seine außergewöhnliche natürliche Begabung hat er einer weiteren Öffentlichkeit gedient. Der Wasserkorporation Dorf hat er während mehr als 20 Jahren schätzenswerte Dienste geleistet. Ganz besondere Verdienste erwarb sich der nun Verstorbene als Mitglied und späterer Präsident des Primarschulrates während einiger Amtsdauern und als Realschulratspräsident durch sein initiatives Wirken. So war er zusammen mit andern ein Förderer des neuen Sekundarschulhauses. Er war auch Präsident und Ehrenmitglied des Männerchors, ebenso war er ein eifriger Turner, der lange Jahre als Vorturner die kleine Turnerschar leitete. Eine ungewöhnlich große Trauergemeinde gab ihm das letzte Geleite. B.

Würenlingen (AG). † Josef Schneider, alt Förster und alt Gemeindeammann. Fast möchte uns scheinen, daß das Schicksal den Behördemitgliedern unserer Darlehenskasse einen plötzlichen Tod bestimmt hätte. Noch steht uns jener traurige 30. Oktober 1940 in lebhafter Erinnerung, als der unvergeßliche erste Kassier, Johann Gauch, Lehrer, mitten aus dem vollen Leben vom Herzschlag ereilt wurde. Vor zwei Jahren mußte das Vorstandsmitglied Gottlieb Bächli in unmittelbarer Nähe der Wohnung seines Kollegen Josef Schneider tot aufgehoben werden. Dieses schmerzvolle Erlebnis ließ unseren hochverdienten Kassapäsidenten ahnen, daß ihm wegen eines Herzleidens ein ähnliches Schicksal warte. Die bange Ahnung hat sich am 11. Juli auf tragische Weise erfüllt. Von einem Gang ins Dorf heimkehrend, traf den Siebzigjährigen an der Schwelle des Hauses der Schlag. Die Angehörigen waren abwesend. Die Nachbarn mußten ihnen die Hiobsbotschaft übermitteln.

Am 14. Juli, als alle Schleusen des Himmels geöffnet schienen, erwies eine selten große Trauergemeinde dem so jäh dem Leben Entzogenen die letzte Ehre. Bei der Abdankung in der Kirche entwarf Großrat Albert Meier, zum »Sternen«, Vizepräsident der Darlehenskasse, ein getreues Lebensbild des teuren Verstorbenen.

Josef Schneider war in erster Linie Bauer. In diesem Beruf war er glücklich und zufrieden. Die Liebe zur Scholle ward ihm in die Wiege gelegt. Mit unermüdlichem Fleiß werkte er von früh bis spät auf seinem musterhaften Bauernhof. Vor bald 50 Jahren absolvierte er den Försterkurs. Der geborene Forstmann betreute von 1910—1954 mit ganzer Hingabe unseren ausgedehnten prächtigen Ortsbürgerwald. Er liebte und pflegte den Wald wie sein Eigentum. Seine berufliche Tüchtigkeit, sein bescheidenes und frohes Wesen lenkten früh die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf den flotten jungen Mann. Von Natur aus von einfacher und schlichter Art, suchte er Amt und Würde nicht. Aber das Volk rief ihn, und wenn es um das öffentliche Wohl ging, konnte er nicht nein sagen. Im Jahre 1918 erfolgte seine Wahl in die Kirchenpflege, der er drei Jahrzehnte angehörte und die er mehrere Jahre präsidierte. 1921 wurde der Verstorbene in den Gemeinderat gewählt. Von 1925 bis 1929 lenkte er die Geschicke seines Heimatdorfes als Gemeindeammann. We-

gen Arbeitsüberlastung trat er nach Ablauf der Amtsperiode zurück. Das Vertrauen der Mitbürger berief ihn 1941 ein zweites Mal in die Gemeindebehörde, wo er nochmals acht Jahre ausharrte.

Aufgeschlossen für jeden gesunden Fortschritt, ergriff Josef Schneider nach dem Ersten Weltkrieg mit einigen Freunden die Initiative zur Gründung einer dorfeigenen Darlehenskasse. Ein zündendes Referat des aargauischen Raiffeisenpioniers Dekan Waldeshühl vermochte ihn und seine Getreuen restlos von der Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu überzeugen. Nach mehreren vorbereitenden Sitzungen und Versammlungen schritt man am 16. Februar 1921 zur Gründungsversammlung. Der Verstorbene wurde in den Vorstand gewählt. Der erste Präsident alt Gemeindeammann Eduard Meier, wurde schon nach vier Jahren vom Tode dahingerafft. Die großen Anfangsschwierigkeiten waren noch nicht überwunden, als Herr Schneider 1925 mutig das Präsidium übernahm, das er in vorbildlicher Treue und Selbstlosigkeit bis zum Tode innehatte. Es mußte den begeisterten Raiffeisenmann mit Freude und Genugtuung erfüllen, daß sich das zeitgemäße Gemeinschaftswerk prächtig entwickelte und heute zu den größten aargauischen Kassen zählt. Er durfte mit Recht stolz sein auf »seine Kasse«, deren ungeahnte Entwicklung er wie kein zweiter mitzerleben das Glück hatte. Mit den Kollegen im Vorstand und Aufsichtsrat, besonders aber mit den beiden Kassieren, verband ihn ein freundschaftliches Verhältnis, das nie durch Mißklänge getrübt wurde. Während er alle andern Ämter niederlegte, blieb er der Raiffeisenkasse treu bis zum Tod. Die Treue ist uns Ansporn und Verpflichtung zugleich.

Schwere Schicksalsschläge blieben dem lieben Verstorbenen nicht erspart. Durch einen raschen Tod verlor er 1940 die treubesorgte Gattin. Zwei Knaben im Alter von 5 und 15 Jahren gingen den Eltern in die Ewigkeit voraus. Alles Schwere hat er mannhaft getragen. Die Kraft für so viele selbstlose Dienste schöpfte er aus der Liebe zu Familie und Heimat und vor allem aus dem tiefen christlichen Glauben. Der Vergeltet alles Guten sei sein überreicher Lohn.

Nun hat der Tod die Eiche gefällt. Die nimmermüden Hände ruhen für immer. Wer hätte es vor kaum fünf Monaten geahnt, als dem Jubilar unter dem Beifall der Generalversammlung der wohlverdiente Lehnstuhl überreicht wurde, daß wir so rasch von ihm Abschied nehmen müßten? Den schönsten Dank statten wir ihm wohl ab, wenn wir das Werk in seinem Sinn und Geist weiterführen.

Die erhebende Totenfeier wurde umrahmt von ergreifenden Trauerweisen der Musikgesellschaft, deren Ehrenmitglied Josef Schneider war. Voll Wehmut hat der Schreibende vom kranzbedeckten Grabeshügel Abschied genommen mit dem Gedanken:

»Ach, sie haben
einen guten Mann begraben,
und mir war er mehr...« J. K.

Aus der Gründungstätigkeit

Wenn sie auch etwas weniger lebhaft war, so kam die Gründungstätigkeit doch auch in den Sommermonaten nicht zum Stillstand. Der Kanton Tessin verzeichnete zwei Neugründungen, womit sich ihre Zahl hier für das laufende Jahr auf vier erhebt und die Zahl der Darlehenskassen in unserem Südkanton 42 beträgt.

Am 19. Mai wurde in Pedrinata durch den rührigen Unterverbandspräsidenten und Mitglied des Verwaltungsrates des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, Gewerbelehrer Plinio Ceppi, mit 30 Gründungsmitgliedern eine Kasse gegründet. Pedrinata ist die südlichste Ortschaft des Kantons Tessin, ganz unten bei Chiasso, etwas auf einer Anhöhe gelegen. Das Dorf zählt 500 Einwohner, die bereits eine sehr aktive Konsumgenossenschaft hatten, eine genossenschaftliche Milchzentrale, eine Viehversicherungskasse und nun zur Finanzierung ihrer dörflichen Wirtschaft auch das Bedürfnis nach einem genossenschaftlichen Spar- und Kreditinstitut empfanden. Bei diesem lebhaften Willen zur Selbsthilfe durch genossenschaftlichen Zusammenschluß war es für die Initianten der Kassaneugründung etwas Leichtes, aber auch etwas Schönes und Verpflichtendes. Da boten auch die Wahlen in die verantwortlichen Kassaorgane keine Schwierigkeiten; denn die Gewählten können auf eine erfreuliche Mitarbeit aller Bevölkerungskreise rechnen. Zum Vorstandspräsidenten wurde Balzaretto Candido und zum Aufsichtsratspräsidenten Antonio D'Anofrio gewählt, während das verantwortungsvolle Kassieramt dem allerseits geschätzten und tüchtigen Konsumverwalter Delparente anvertraut wurde.

Kurze Zeit später kam es in Novaggio zu einer weiteren Neugründung. Dieses sympathische, liebliche Dorf liegt am Fuße des 750 m hohen Lema, unweit von Lugano, und zählt 460 Einwohner. Die arbeitsame, etwas wilde Bevölkerungsrassen dieses Dorfes beschäftigt sich zur Hauptsache in der Landwirtschaft und geht Arbeitsplätzen in den verschiedenen Industriezweigen in Lugano nach. Novaggio ist bekannt als Kur- und Sommeraufenthaltort, nicht weniger aber auch durch das Militär-sanatorium. Auch hier waren der Gründung der Darlehenskasse bereits verschiedene genossenschaftliche Neugründungen vorausgegangen. Bereitwillig machten sich dann einige Initianten mit Postverwalter Alfredo Delmenico an der Spitze an die Gründung eines örtlichen Geldinstitutes, das den Sparwillen fördern und Gelegenheit zur vorteilhaften Kreditbeschaffung geben sollte. An einer Orientierungs-Versammlung wurden die Interessenten von Unterverbandspräsident Plinio Ceppi in das Wesen der Raiffeisen-Institute eingeführt, und am 8. Juni fand die Gründung der Kasse statt, wobei Verbandsrevisor Molinari, vom Zentralverband in St. Gallen, Mithilfe leistete. Ein Gemeindefunktionär, Silvano Müller, wurde zum Vorstandspräsidenten gewählt, das Aufsichtsratspräsidium wurde dem Hauptinitianten, Alfredo Delmenico, übertragen und das Kassieramt Frau Ruth Bertoli anvertraut, womit erstmals im Kanton Tessin eine Frau Raiffeisenkassiererin wird.

Wir entbieten den beiden neugegründeten Tessiner Kassen die besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Dienste des Landvolkes.

Die Zahl der Neugründungen im laufenden Jahr beträgt damit 12 und die Gesamtzahl der dem Verbands angeschlossenen Darlehenskassen 1019. Für die nächste Zeit sind wieder weitere Neugründungen, insbesondere im Kanton Bern, in Aussicht.

— a —

Aus der Praxis

Nr. 10. Ist ein Kind aus erster Ehe berechtigt, beim Tode seines Stiefvaters Auskunft über dessen Vermögenswerte bei der Darlehenskasse einzuholen? Die nächsten Erben eines Verstorbenen sind nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches seine Nachkommen. Hinterläßt der Verstorbene keine eigenen Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Sind Vater und Mutter des Verstorbenen bereits vorverstorben, so treten ihre Nachkommen, also Brüder und Schwestern, als Erbberichtigte an die Stelle ihrer Eltern. Ein Kind aus einer andern Ehe der Ehegattin des Verstorbenen, von dem dieser also nur der Stiefvater ist — ein im schweizer. Zivilgesetzbuch übrigens unbekannter Begriff —, wird dagegen nicht Erbe des Verstorbenen, es sei denn, es wäre durch Testament als Erbe eingesetzt worden. Lebt die natürliche Mutter dieses Kindes, also die Ehegattin des Verstorbenen noch, so wird diese, in Konkurrenz mit den Geschwistern des Verstorbenen, Erbin. Ist die Mutter des Kindes aber bereits vorverstorben, so geht die ganze Erbschaft an die Geschwister des Verstorbenen. Nach dem Gesetz gibt es nur ein Erbrecht für den überlebenden Ehegatten, nicht dagegen ein auf dessen Nachkommen übergehendes Erbrecht, wenn er bereits vorverstorben ist. Das Stiefkind wird also nie gesetzlicher Erbe seines Stiefvaters und kann daher auch keine Auskunft verlangen über die Beziehungen des verstorbenen Stiefvaters zur Darlehenskasse, d. h. über seine Geldanlagen dasebst.

Nr. 11. Kann auch nicht bezahltes Vieh verpfändet werden und hat der Verkäufer ein Eigentumsrecht, das diesem Viehpfandrecht allenfalls vorgehen würde? Für den Abschluß eines Viehpfandvertrages ist es an sich gleichgültig, ob das in Pfand gegebene Vieh

bezahlt ist oder nicht; entscheidend ist nur, daß es Eigentum des Verpfänders ist. Mit dem Abschluß des Kaufvertrages aber wird der Käufer Eigentümer des gekauften Viehs. Er kann dann sofort darauf ein Viehpfand bestellen, und zum Beispiel auf diese Weise das Geld zur Bezahlung des Kaufpreises aufnehmen. Dabei sei allerdings bemerkt, daß nicht der ganze Kaufpreis auf diese Weise beschafft werden kann; denn gegen Viehpfand wird die Darlehenskasse nicht Darlehen bis zu 100 % des Kaufpreis s gewähren. Normalerweise soll das Viehpfanddarlehen 50 % des Versicherungswertes des verpfändeten Viehs nicht übersteigen. Der Versicherungswert aber ist jedenfalls maximal so hoch wie der Kaufpreis; in der Regel wird er eher noch etwas niedriger sein.

Wenn nun aber der Käufer das durch Viehpfand aufgenommene Geld nicht zur Bezahlung des Viehs, sondern für andere Zwecke verwendet, hat der Verkäufer noch irgendwelchen Eigentumsanspruch am Vieh? Dies wäre nur dann möglich, wenn der Verkäufer sich das Eigentum am verkauften Vieh vorbehalten hätte, z. B. analog dem Eigentumsvorbehalt an verkauften Möbeln, Autos usw. Nun ist aber ein solcher Eigentumsvorbehalt an Vieh nach Art. 715 ZGB gar nicht möglich, so daß der Verkäufer keinerlei Eigentumsrechte mehr an dem von ihm einmal verkauften Vieh mehr hat, welche dem Viehpfandrecht der Darlehenskasse vorgehen könnten.

Vermischtes

Wir stark die Steuerleistungen des Schweizervolkes in der Zeit seit 1938 angestiegen sind, zeigen folgende Zahlen. Es betragen die Einkommens- und Vermögenssteuererträge in den Jahren

	1938	1955
	in Mill. Franken	
des Bundes	59 545	351 170
der Kantone	235 126	823 633
der Gemeinden	273 206	869 500
Total	567 877	2 044 303

Das Ansteigen der Lebenshaltungskosten bildet eine internationale Erscheinung. Es kann jedoch festgestellt werden, daß es in der Schweiz, im Verhältnis zu andern Ländern, noch immer etwas zurückgehalten werden konnte. Über die Entwicklung dieses Ansteigens der Lebenskosten in den verschiedenen Ländern ist dem Heft V/1956 der Monatsberichte der schweizerischen Nationalbank zu entnehmen (wenn 1953 = 100):

	1954	1955	1956
Schweiz	101	102	102
Schweden	101	104	108
Niederlande	104	106	107
Großbritannien	102	106	109
Westdeutschland	100	102	105
Frankreich	100	101	103
Italien	103	106	110

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Vorteile der Bürgerschaftsgenossenschaften als Kreditbeschaffungs-Instrumente sehr groß sind. So werden denn auch immer noch wieder neu solche Institute gegründet. In Bern ist kürzlich eine »Schweizerische Bürgerschaftsgenossenschaft für die Saisonhotellerie« ins Leben gerufen worden, welche die Verbürgung von Darlehen und Krediten zur technischen und baulichen Erneuerung und Rationalisierung von bestehenden Betrieben der schweizerischen Saisonhotellerie, insbesondere der Berghotellerie übernimmt. Daneben übernimmt diese Bürgerschaftsgenossenschaft auch die geschäftliche Beratung der Bürgerschaftsnehmer, soweit dies nicht durch die Berufsorganisationen oder durch die schweizerische Hotelreuehandgesellschaft geschieht; sie übernimmt Patenschaften für einzelne Hotels durch die Herstellung von Verbindungen zwischen ihnen und größeren Industrie-, Handels- und Verwaltungsbetrieben, sowie durch Unterstützung und Förderung von anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Hotellerie im allgemeinen zu verbessern.

An seiner Delegiertenversammlung vom 26. Mai dieses Jahres hat auch der schweizerische Verband für Wohnungswesen, in welchem die Wohnungsbaugenossenschaften zusammengeschlossen sind, die Gründung einer Hypothekarbürgerschaftsgenossenschaft

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann / **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter AG, Olten, Tel. (062) 5 32 91 / **Abonnementspreis:** Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.—, Freixemplare Fr. 2.50, Privatabonnement Fr. 4.— / **Alleinige Annonzenregie:** Schweizer-Annoncen AG, St. Gallen und übrige Filialen / **Alle redaktionellen Zuschriften und Adressänderungen** sind an den Verband in St. Gallen zu richten.

schweizerischer Bau- und Wohngenosenschaften beschlossen, zum Zwecke, den genossenschaftlichen Wohnungsbau durch Verbürgung von Hypothekendarlehen zu fördern.

In den letzten Jahren hat nicht nur der Fahrzeugbestand in der Schweiz bedeutend zugenommen, parallel dazu haben sich auch die Unfälle erhöht, wenn auch nicht ganz im gleichen Ausmaße wie die Zahl der Fahrzeuge. So haben die Fahrzeuge von 1949 bis 1955 von 219 234 auf 544 331 oder um 148,3 % zugenommen. Die Zahl der Unfälle stieg in der gleichen Zeit von 27 339 auf 45 800 oder um 67,7 %. Bei den Unfällen im Jahre 1949 bezahlten 639 Menschen mit ihrem Leben und 16 262 waren verletzt. Der Sachschaden belief sich auf 17,360 Mill. Franken. Im Jahre 1955 kamen bei den Unfällen 1019 Personen ums Leben, 28 100 wurden verletzt und der Sachschaden bezifferte sich auf 37,825 Mill. Franken.

Dezimalwährung in Indien. Die indische Regierung hat beschlossen, vom 1. April 1957 an die Dezimalwährung einzuführen. Die neue Währung wird unter dem Namen »Naya paisa« oder »neues Geld« eingeführt. Eine rührige Propaganda für Annahme der neuen Münzen unter der erzkonservativen Landbevölkerung hat bereits eingesetzt. Die Rupie wird in 100 Paisa eingeteilt mit Münzen für 50, 25, 10, 5 und 1 Paisa. Der Einführung des Dezimalsystems in der Währung soll dann rasch die Umstellung im Maß- und Gewichtswesen folgen, das in Indien unter einer unbeschreiblichen Vielfalt leidet.

Zum Nachdenken

Lerne dich selbst erkennen, an andern Fehlern und eigenen:
Doch noch mehr an dem, wie du andere Fehler beurteilst.

J. C. Lavater.

Diese Nummer gilt als Doppelnummer für die Monate Juli/August. Die nächste Ausgabe unseres Verbandsorganes erscheint Mitte September.

Humor

Leiser Schlaf. Plum und Plem haben einmal wieder mächtig einen über den Durst gehoben und wanken Arm in Arm nach Hause. Vor der Tür von Plum meint Plem: »S-s-so jetzt g-g-gehst du g-g-ganz still rauf und ziehst d-d-d-deine Schuhe aus — hick — d-d-dann merkst d-d-deine Olle nischt.« — »D-d-denkste«, seufzt da Plum, »d-d-die h-ört — hick — s-s-sogar, w-w-wenn das Barometer f-f-fällt.«

Glück im Stall Damit die Kuh beim ersten Mal führen aufnimmt, reinige man
Kalberkühe Kühe und Rinder mit dem seit über 25 Jahren bestbewährten Blausterns
Kräuter-Trank Die Milchorgane werden reguliert und auch die Milchleistung gesteigert. Paket Fr. 2.60, echt zu beziehen bei
C. H. Rutz, Herisau, Zeughausweg 3, Tel. (071) 5 21 28.
IKS Nr. 18 444

Eine Leistung!

Prismen-Feldstecher



la Optik
Direkter Import

Nur Fr. 85.—

mit schönem Leder-Etui und 2 Riemen à Fr. 9.— oder Fr. 15.— monatlich.

Vergrößerungen:

10 × Fr. 133.—
12 × Fr. 166.—
16 × Fr. 307.—

Auf Verlangen Gratis-Prospekt und Preisliste.
Unverbindliche Ansichtsendung auch anderer Marken u. Größen durch

SESA SA

Photo und Optik
Tel. (021) 22 08 61
Lausanne 19

Gesucht zuverlässigen

ANGESTELLTEN

für die Buchhaltung. Alter bis zu ca. 26 Jahre.
Erfordernis: Abgeschlossene Bank-, kaufmännische oder Verwaltungslehre.

Es handelt sich um eine Dauerstelle mit Pensionsberechtigung.
Eintritt nach Übereinkunft.

Handgeschriebene Offerten mit Zeugnisabschriften, Photo sowie Angabe des Gehaltsanspruchs und Referenzen sind zu richten an die **Direktion der Zentralkasse** des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen in St. Gallen.



Bährenräder

jeder Höhe u. Nabenlänge mit Pneu, Vollgummi oder Eisenreif.

Pneuräder für Fuhrwagen, Karren und kleine Wagen

Anstreckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen

Fritz Bögli, Räderfabrik, Langenthal

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk

Schweizer Qualitätsrohre

62 mm Ø Alum. Fr. 3.35, Messing Fr. 3.90 p. m

72 mm Ø Alum. Fr. 3.90, Messing Fr. 4.65 p. m

Jaucheschläuche la Qualität

ölimprägniert Fr. 2.20 p. m, gummiert Fr. 2.70 p. m, ab 20 m franko.

Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU

Tel. (045) 5 63 43

Schnellste und beste Hackarbeit in allen Kulturen mit der unverwüftlichen HAKO-Kombinationsmaschine

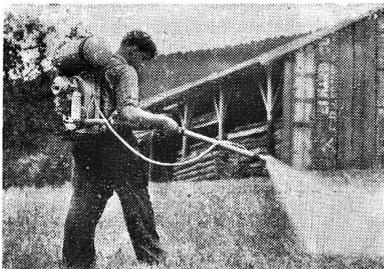
Hacken (14, 18, 24, 30, 35, 40, 50 und 70 cm breit), Häufeln, Streuen in einem Arbeitsgang. In wenigen Minuten umgebaut zum Pflügen, Säen, Kultivieren, Spritzen, Mähen, Transportfahrzeug usw.



Das leistungsfähigste SOLO Sprühnebelgerät

mit 2-PS-Motor, für alle Hoch- und Niederkulturen zum Sprühen und Stäuben aller Schädlingsbekämpfungsmittel. Reichweite bis 12 m, Steighöhe bis 10 m. 10mal höhere Konzentration. Große Stundenleistung, vom IMA anerkannt. Prospekte und unverbindliche Vorführung durch

WEGA, Schaffhausen 2 Tel. (053) 5 20 77



Reinigungs-Trank Natürlich

J. K. S. 10175

Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalbern und bei Unträchtigkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet Telephon (071) 5 24 95

Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)



Vorbeugen ist besser als heilen. Keine Lecksucht, krumme Beine und Rücken beim Vieh. Keine schalenlosen Eier mehr. Schöner Tiere mit besserem Appetit mit meinem seit vielen Jahren bewährten

Futterknochenmehl

Enthält 30 % Phosphorsäure. Garantiert rein, keimfrei und sehr gut haltbar. Hilft sicher — sonst Geld zurück. Machen Sie einen Versuch. Sie haben kein Risiko. Wird von Tierärzten empfohlen. Angeben für weiche Tiere. Adresse aufbewahren. — 20 kg kosten Fr. 9.50. 50 kg kosten Fr. 19.90. 100 kg kosten Fr. 39.80

Ernst Imhof, Knochenmühle, Suhr AG. Tel. (064) 2 37 38